
Trump 2.0 Tariff Tracker: Zusammenfassung der bisherigen Zollrunden unter US-Präsident Donald J. Trump aus deutscher Perspektive

Regelungsgehalt | Reichweite | Ausnahmen | Anwendungskonkurrenzen | Tradedeals

Letzte Aktualisierung: 16. März 2026

Wesentliche Kernaussagen

Aktuell: Der U.S. Supreme Court hat am 20. Februar 2026 in [Learning Resources, Inc v. Trump](#) entschieden, dass der International Emergency Economic Powers Act (IEEPA), auf dessen Grundlage US-Präsident Trump Zölle gegen diverse Länder erhoben hatte, den US-Präsidenten nicht zur Auferlegung von Einfuhrzöllen ermächtigt. Die Entscheidung stellt eine Zäsur in der US-Zollpolitik dar. Als Reaktion auf das Urteil hat US-Präsident Trump mit der [Durchführungsverordnung 14389](#) die sog. IEEPA-Zölle aufgehoben (siehe [M.](#)). Mit der [Proklamation 1102](#) hat er basierend auf Sec. 122 des 1974 Trade Act globale Universalzölle in Höhe von zehn Prozent auf alle zu importierenden Waren eingeführt (siehe [B.](#)). Die neuen Sec. 122-Zölle gelten zeitlich befristet im Zeitraum vom 24. Februar 2026 bis zum 24. Juli 2026. Ebenso wurde die Aussetzung der *De Minimis*-Regelung fortgesetzt (siehe [B.III.](#)). Die länderspezifischen Strafzölle gem. Sec. 301 des 1974 Trade Act (siehe [C.](#)) und die sektoralen Zölle gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act (siehe [D.](#) bis [I.](#)) sind von der Rechtsprechung nicht betroffen. Der neu eingeführte 10-prozentige universale Zoll fällt daher grundsätzlich zusätzlich zu Strafzöllen gem. Sec. 301 des 1974 Trade Act, den sektoralen Zöllen gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act, den Antidumpingzöllen, sowie sonstigen Gebühren und Abgaben an (siehe [J.II.](#)). Aufgrund diverser Ankündigungen der US-Regierung ist mit weiteren Änderungen der dargestellten Zollregime zu rechnen. Ebenso wird die Anpassung der zwischenstaatlich abgeschlossen *Tradedeals* diskutiert (siehe [K.](#)). Hinsichtlich der bereits gezahlten IEEPA-Zölle hat der Court of International Trade am 4. März 2026 die Rückerstattung der Zölle angeordnet. Die U.S. Customs and Border Protection (CBP) entwickelt derzeit ein System (*CAPE*), welches die elektronische Rückerstattung der Zölle über das *ACE*-Portal ermöglichen soll (siehe [L.I.](#)).



Zu den sektoralen Zöllen gem. Sec. 232 Trade Expansion Act:

Die sektoralen Zölle gem. Sec. 232 Trade Expansion Act sind von der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen und gelten fort. Als Reaktion auf das Urteil sollen weitere Sec. 232-Verfahren eingeleitet werden.

Halbleiterprodukte: Seit dem 15. Januar 2026 gilt für die Einfuhr spezifischer Halbleiterprodukte ein *Ad Valorem*-Zollsatz in Höhe von zusätzlichen 25 Prozent. Ausgenommen sind Halbleiterprodukte, die in bestimmten infrastrukturbezogenen Bereichen zum Einsatz kommen (siehe L.).

Lastkraftwagen & deren Teile: Seit dem 1. November 2025 gilt für die Einfuhr bestimmter mittelschwerer und schwerer Lastkraftwagen, sog. *Medium- and Heavy-Duty Vehicles (MHDVs)*, sowie von deren Teilen, sog. *Medium- and Heavy-Duty Vehicles Parts (MHDVPs)*, ein *Ad Valorem*-Zollsatz in Höhe von 25 Prozent. Für Busse gilt ein sektoraler Zollsatz in Höhe zehn Prozent. Es bestehen Sonderregelungen für *MHDVs* und *MHDVPs*, die sich für eine Präferenzbehandlung nach dem *USMCA* eignen. Ferner wird ein Ausgleichssystem zur Förderung der inländischen Produktion eingeführt (siehe H.).

Holzprodukte: Seit dem 14. Oktober 2025 wird auf den Import bestimmter Weichholzprodukte ein Zollsatz von zehn Prozent erhoben. Ferner fällt ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent auf den Import von spezifischen gepolsterten Holzmöbeln an. Auch auf hölzerne Küchenschränke und Waschtische sowie ihre Einzelteile wird ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent verhängt. Es gelten Ausnahmen für Länder, mit denen die USA Handelsabkommen vereinbart haben. Bislang geplante Erhöhungen der Zollsätze ab 2026 wurden auf das Jahr 2027 verschoben: ab dem 1. Januar 2027 werden der Zollsatz für Weichholzprodukte und gepolsterte Holzmöbel auf 30 Prozent und der Zollsatz für hölzerne Küchenschränke und Waschtische sowie deren Einzelteile auf 50 Prozent erhöht (siehe G.).

Kupferprodukte: Mit der Proklamation 10962 (*Adjusting Imports of Copper into the United States*) wurde ein Sonderzollsatz von 50 Prozent auf Importe von halbfertigen Kupferprodukten und kupferintensiven Derivaten ab dem 1. August 2025 eingeführt (siehe F.). Der Sonderzollsatz von 50 Prozent gilt für den Kupfer-Anteil des jeweiligen Produkts, während der Nicht-Kupferanteil weiterhin dem länderspezifisch geltenden reziproken Zollsatz unterliegt.

Stahl- und Aluminiumprodukte: Mit Wirkung ab dem 4. Juni 2025 sind die sektoralen Zölle auf Stahl- und Aluminiumwaren sowie deren Derivate von zuvor 25 auf nunmehr 50 Prozent angehoben worden. Maßgeblich für die Anwendbarkeit dieser Zölle ist, ob die *HTSUS*-Nummer der betroffenen Ware in den einschlägigen Listen aufgeführt ist (siehe D.I.). Für Stahl- und Aluminiumwaren aus Großbritannien verbleibt der Zusatzzoll bis auf das Weitere bei „nur“ 25 Prozent (siehe K.I.). Diese Zölle gelten jeweils nur anteilig auf den entsprechenden Aluminium- und Stahlanteil einer Ware; im Übrigen wird der Nicht-Aluminium und Nicht-Stahlanteil nach den anderen Zollregimen verzollt (siehe D.II.). Die Zölle entfallen, wenn das betroffene Derivat aus in den USA gewonnenem Stahl / Aluminium hergestellt wurde (siehe D.III.).

Kfz & deren Teile: Seit dem 3. April 2025 bzw. 3. Mai 2025 gelten sektorale Zölle in Höhe von 25 Prozent auf Kraftfahrzeuge (Kfz) und Kfz-Teile (siehe E.). Ausgenommen sind hiervon Fahrzeuge, die unter das *United States-Mexico-Canada (USMCA)*-Abkommen fallen; für diese fällt der Zollsatz nur in Bezug auf den Wert des Nicht-US-Anteils des Fahrzeugs an (siehe E.II.). Für sektorale Zölle



auf Kfz-Teile kann eine rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung“ auf Kfz-Teile in Betracht kommen, wenn der Automobilhersteller die Fahrzeuge in den USA endmontiert (siehe [E.III.](#))

Zu den *Tradedeals*:

Es bleibt abzuwarten, inwiefern die U.S. Supreme Court-Entscheidung vom 20. Februar 2026 die nachfolgend dargestellten Vertragsverhandlungen oder bereits abgeschlossenen *Tradedeals* beeinflussen wird. Die EU hat den Abschluss des EU-US-*Tradedeals* zunächst pausiert. Die betroffenen Staaten zeigen sich jedoch bislang zuversichtlich, an den Handelsabkommen festzuhalten.

USA & Indien: Anfang Februar 2026 einigten sich die USA und Indien über ein vorläufiges Handelsabkommen (*Interim Agreement on Reciprocal Trade*). Das Abkommen beinhaltet eine Reduzierung des reziproken Zollsatzes von 25 auf 18 Prozent sowie eine Ausweitung des Marktzugangs für US-amerikanische Exporte (siehe [K.VIII.](#)). Darüber hinaus hob US-Präsident Trump den bislang zusätzlichen geltenden *Ad Valorem*-Zollsatz gegen Indien in Höhe von 25 Prozent auf (siehe [M.I.4.](#)). Der Zollsatz für indische Waren hat sich von insgesamt 50 auf 18 Prozent reduziert. Ein umfassendes Handelsabkommen zwischen den USA und Indien wird derzeit verhandelt.

USA & Bangladesch: Die USA und Bangladesch einigten sich Anfang Februar 2026 über ein Handelsabkommen. Dieses sah eine Senkung des reziproken Zollsatzes auf 19 Prozent sowie die Einführung von Nullzollregelungen, unter anderem für ausgewählte Textilien, vor. Im Gegenzug verpflichtete sich Bangladesch u.a. zu einer weiteren Marktöffnung sowie zu Reformen in den Bereichen Arbeitsrecht, Digitalisierung, Regulierung und Schutz geistigen Eigentums. Das Abkommen wird derzeit finalisiert und soll nach Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten (siehe [K.IX.](#)).

USA & China: Infolge des Übereinkommens zwischen den USA und der Volksrepublik China vom 12. Mai 2025 wurde der Zoll auf chinesische Importe, der zur Eindämmung des Handels mit Fentanyl verhängt wurde, mit Wirkung zum 10. November 2025 auf insgesamt zehn Prozent gesenkt. Ferner wurden die Erhebung der Gebühren auf Seetransportdienste ab dem 10. November 2025 für ein Jahr ausgesetzt werden. Die Reduzierung des reziproken Zolls von 34 Prozent auf zehn Prozent besteht bis zum 10. November 2026 fort (siehe [K.II.](#)).

USA & Südkorea: Als Folge des zwischen den USA und Südkorea geschlossenen Handelsabkommens wurden die Zollregelungen für die Einfuhr südkoreanischer Waren in mehreren Punkten angepasst. Demnach soll der reziproke Zoll ab dem 14. November 2025 Null Prozent betragen, sofern der in Spalte 1 des *HTSUS* festgelegte allgemeine (*MFN*-) oder spezielle Zollsatz 15 Prozent oder mehr beträgt. Ferner soll, sofern der *MFN*- bzw. spezielle Zollsatz in Spalte 1 des *HTSUS* unter 15 Prozent liegt, die Summe aus dem Zollsatz der Spalte 1 und dem reziproken Zoll insgesamt nicht mehr als 15 Prozent betragen. Eine ähnliche Regelung wurde mit Wirkung zum 1. November 2025 für Waren eingeführt, die von dem sektoralen Zoll auf Kfz und Kfz-Teile erfasst werden. Seit dem 14. November 2025 ist der kombinierte sektorale Zoll für bestimmte Holzprodukte zusammen mit dem Zollsatz der Spalte 1 des *HTSUS* auf insgesamt 15 Prozent begrenzt. Schließlich



wurde die Anwendbarkeit bestimmter Zollsätze auf Zivilluftfahrzeuge und deren Teile mit Wirkung zum 14. November 2025 angepasst (siehe [K.VI.](#)).

USA & EU: Am 27. Juli 2025 einigten sich US-Präsident Trump und EU-Präsidentin von der Leyen auf den Abschluss eines Handelsabkommens zwischen den USA und der Europäischen Union (siehe [K.VII.](#)). Wesentlicher Inhalt dieses Handelsabkommens ist die Vereinbarung eines Maximalbasiszollsatzes von 15 Prozent – d. h., einschließlich des jeweils zugrundeliegenden *MFN*-Zollsatzes – für die überwiegende Mehrheit der EU-Waren – inkl. Kfz- und Kfz-Teile – ab dem 1. August 2025, der den seit dem 5. April 2025 geltenden reziproken Zollsatz von zehn Prozent (siehe [E.](#)) – bzw. 25 Prozent für Kfz und Kfz-Teile (siehe [E.](#)) – ersetzen soll. Das Inkrafttreten der Zollsatzänderung wurde durch die Durchführungsverordnung 14326 (*Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates*) auf den 7. August 2025 verschoben. Während die sektoralen Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte (siehe [D.](#)) bestehen bleiben, soll auf einige strategische Produkte – wie z. B. Flugzeuge/Flugzeugteile sowie bestimmte Chemikalien – ab dem 7. August 2025 nunmehr nur der jeweils zugrundeliegende *MFN*-Zollsatz erhoben werden. Des Weiteren verpflichtete sich die EU, in den kommenden Jahren umfassende Investitionen in den USA zu tätigen und US-Energie zu importieren. Schließlich wurde der Abbau weiterer Handelshemmnisse vereinbart. Am 21. August 2025 wurden weitere Details des Handelsabkommens in einer gemeinsamen Erklärung der USA und EU veröffentlicht.

Zum Anwendungsverhältnis der Zollregime:

Alle Zölle der Trump-Administration gelten im Grundsatz zusätzlich zu den bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben. In Bezug auf die Zölle der Trump-Administration untereinander gilt, dass im Ausgangspunkt alle Zollregime kumulativ wirken, soweit keine abweichende Regelung vorgesehen ist (siehe [J.I.](#)).

Die universalen Sec. 122-Zölle werden grundsätzlich zusätzlich zu den anderen Zollregimen erhoben. Hierzu gibt es Ausnahmen. Soweit für einen Teil einer Einfuhr Zölle nach Sec. 232 gelten, findet der Zuschlag gemäß Sec. 122 nur auf den übrigen Teil der Ware Anwendung und nicht auf den bereits nach Sec. 232 verzollten Anteil (siehe [B.II.](#)).

Soweit es sich um chinesische Waren handelt, finden seit dem 24. Februar 2026 der 10-prozentige Sec. 122-Zoll zusätzlich zu den bereits bestehenden Strafzöllen gem. Sec. 301 Trade Act Anwendung.

Sektorale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile gehen allen anderen sektoralen Zollregimen vor (siehe [J.IV.1.](#)). Sektorale Zölle auf Aluminium und sektorale Zölle auf Stahl sind nebeneinander anwendbar; es wird addiert (siehe [J.IV.2.](#)).

Zur Rechtslage vor dem 20. Februar 2026 – das IEEPA-Zollregime:

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Sie werden nur noch übergangsweise aus Erklärungszwecken aufgeführt (siehe für detaillierte Erläuterungen [M.](#)).

Am 6. Februar 2026 erließ US-Präsident Trump Durchführungsverordnung 14382, die zusätzliche Zölle auf Waren aus Ländern vorsieht, die direkt oder indirekt iranische Waren oder Dienstleistungen beziehen. Das US-Handelsministerium und das US-Außenministerium prüfen, ob und in welcher Höhe Zölle sinnvoll sind, und legen ihre Einschätzung US-Präsident Trump zur Entscheidung vor (siehe [M.I.7.](#))

Ab dem 30. Januar 2026 können *Ad Valorem*-Zollsätze auf Importe in die USA aus jedem Land, das direkt oder indirekt Öl an Kuba liefert, angeordnet werden. Das US-Handelsministerium und das US-Außenministerium prüfen, ob und in welcher Höhe Zölle sinnvoll sind, und legen ihre Einschätzung US-Präsident Trump zur Entscheidung vor (siehe [M.I.6.](#)).

Der US-Präsident hat in einem Beitrag in den sozialen Medien am 21. Januar 2026 die zuvor angekündigten Zusatzzölle in Höhe von zehn Prozent gegen acht europäische Staaten, die ab dem 1. Februar und bis zum Eintritt in Verhandlungen über den Kauf Grönlands hätten gelten sollen, zurückgezogen.

Ab dem 13. November 2025 wird auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte kein reziproker Zoll mehr erhoben (siehe [MM.II.2.](#)). Auch die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Produkte aus Brasilien soll ab dem 13. November 2025 zollfrei sein (siehe [M.I.3.](#)).

Mit der Durchführungsverordnung 14326 (*Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates*) wurde die – ursprünglich auf den 1. August 2025 befristete – Aussetzung der länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls bis zum 7. August 2025 verlängert. Zudem wurden mit der Durchführungsverordnung die länderspezifischen Erhöhungen des Basiszolls für eine Vielzahl von Ländern festgelegt. Die US-Regierung hatte zuvor damit begonnen, sog. Zollmitteilungen (*Tariff Letters*) an diverse Länder zu versenden (derzeit 24 zzgl. der Europäischen Union), mit denen diese über die (ursprünglich) am 1. August 2025 in Kraft tretenden länderspezifischen Erhöhungen ihres Basiszolls informiert wurden. Mit einigen Ländern wurden daraufhin sog. *Tradedeals* geschlossen (siehe [K.](#)).

Für die Anwendung des reziproken Basiszollsatzes bestehen diverse Ausnahmen (siehe [MM.II.2.](#)). So fällt dieser Zollsatz nur für den Nicht-US-Anteil einer Ware an, wenn wenigstens 20 Prozent dieser Ware aus den USA stammen. Darüber hinaus sind bestimmte Produktgruppen von reziproken Zöllen ausgenommen: Darunter fallen insbesondere Waren, die bereits sektoralen Zöllen unterfallen oder perspektivisch mit eigenen sektoralen Zöllen belegt werden.

Kanadische und mexikanische Waren, die nicht unter das *USMCA*-Abkommen fallen, unterliegen einem „Notstands“-Zollsatz von 25 Prozent (Mexiko) bzw. 35 Prozent (Kanada) (siehe [M.II.2.c.](#)). Reziproke Zölle finden indes keine Anwendung.

Die bisher bestehende Möglichkeit der zollfreien Einfuhr von Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich USD 800,00 – sog. *De Minimis*-Ausnahme (siehe [M.II.2.b.](#)) – wurde durch die Durchführungsverordnung 14324 (*Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries*) für alle Herkunftsländer mit Wirkung zum 29. August 2025 aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime im Lichte aktueller Veränderungen	8
B. Globale Universalzölle – Sec. 122-Zölle.....	9
B.I. Umfang und zeitliche Befristung	9
B.II. Ausnahmen	9
B.III. Aussetzung der <i>De Minimis</i> -Regelung	10
B.IV. Begleitende Fact Sheets und Leitfäden	11
C. Länderspezifische Strafzölle – Sec. 301-Zölle	11
C.I. Zölle gegen China	11
C.II. Zölle gegen Nicaragua	11
D. Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle.....	12
D.I. Umfang und Regelungsstand	12
D.II. Anteilige Geltung für Aluminium- und Stahlderivate.....	12
D.III. Ausnahmen / Einschränkungen.....	13
D.IV. Begleitende <i>Factsheets</i>	13
E. Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile – Sec. 232-Zölle	13
E.I. Umfang und Regelungsstand	13
E.II. Ausnahmen / Einschränkungen.....	14
E.III. Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile	14
E.IV. Begleitende <i>Factsheets</i>	15
F. Sektorale Zölle auf Kupferprodukte – Sec. 232-Zölle	15
G. Sektorale Zölle auf Holzprodukte – Sec. 232-Zölle	16
H. Sektorale Zölle auf mittelschwere und schwere Lastkraftwagen, deren Teile sowie Busse – Sec. 232-Zölle.....	18
I. Sektorale Zölle auf Halbleiterprodukte	21
I.I. Überblick	21
I.II. Betroffene Produkte	21
I.III. Ausnahmen	22
I.IV. Hintergrund und ergänzende Informationen	22
I.V. Ausblick.....	22
J. Verhältnis der Zollregime untereinander	23
J.I. Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe	23
J.II. Universalzoll und länder- oder sektorbezogene Zölle	23
J.III. Länderbezogene Zölle untereinander	23
J.IV. Sektorbezogene Zölle untereinander	23

J.IV.1 Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl und Holz .23	
J.IV.2 Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl	24
K. Tradedeals	24
K.I. Großbritannien-Deal	24
K.II. China-Deal	25
K.III. Indonesien-Deal.....	26
Vertragstext: Agreement Between the United States of America and the Republic of Indonesia on Reciprocal Trade	26
K.IV. Japan-Deal	26
K.V. Philippinen-Deal	27
K.VI. Südkorea-Deal	27
K.VII. EU-Deal.....	28
K.VIII. Indien-Deal	29
K.IX. Bangladesch-Deal	30
K.X. Weitere Tradedeals	31
K.XI. Entscheidung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 und dessen Folgen	31
K.XII. Gerichtsverfahren in Bezug auf die Sec. 122-Zölle.....	33
K.XIII. Digital Services Tax.....	33
K.XIV. Sec. 232-Untersuchungen	33
K.XIV.1 Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe	33
K.XIV.2 Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden	34
K.XIV.3 Vorbereitungen für Zölle auf Verkehrsflugzeuge und Düsentriebwerke	34
K.XIV.4 Vorbereitungen für Zölle auf Polysilizium und seine Derivate	34
K.XIV.5 Vorbereitungen für Zölle auf Unbemannte Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und Komponenten	34
K.XIV.6 Weitere Sec. 232-Untersuchungen	35
K.XV. Sec. 301-Untersuchungen	35
L. Rechtslage vor dem 20. Februar 2026 – das IEEPA Zollregime	35
L.I. „Notstands“-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko, China, Brasilien und Indien.....	36
L.I.1 Zölle gegen Kanada und Mexiko	36
L.I.2 Zölle gegen China	37
L.I.3 Zölle gegen Brasilien	38
L.I.4 Zölle gegen Indien.....	39
L.I.5 Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls.....	39
L.I.6 Zölle gegen Importländer kubanischen Öls	39
L.I.7 Zölle gegen Handelspartner des Irans.....	40
L.I.8 Begleitende <i>Factsheets</i>	40
L.II. Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen.....	41
L.II.1 Umfang und Regelungsstand	41

A. Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime im Lichte aktueller Veränderungen

Seit dem zweiten Amtsantritt von US-Präsident Trump am 20. Januar 2025 hat die US-Regierung umfangreiche Maßnahmen erlassen, mit denen – zusätzlich zu bereits geltenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben – **Sonderzölle** erhoben werden.

Es existieren **verschiedene Sonderzollregime**. Die unterschiedlichen Zollregime stützen sich auf unterschiedliche Begründungen und Ermächtigungsgrundlagen. Inhaltlich knüpfen die entsprechenden Rechtsakte vor allem an die **Herkunft einer Ware (länderspezifische Zölle)** oder an die **Beschaffenheit einer Ware (sektorale Zölle)** an und werden zumeist mit Notstands- oder Bedrohungslagen der US-amerikanischen Wirtschaft begründet. Hinsichtlich der länderspezifischen Zölle hat sich durch die Rechtsprechung des US Supreme Court in dem Fall *Learning Resources et al v. Trump* am 20. Februar 2026 eine umfangreiche Änderung der Zollregime ergeben. Bis zum 20. Februar 2026 waren länderspezifisch vor allem die unter dem International Emergency Economic Power Act (IEEPA) erlassenen „Notstands“-Zölle und reziproken Zölle zu beachten. Diese Zölle sind aufgrund der zuvor genannten Rechtsprechung mit der [Durchführungsverordnung 14389](#) aufgehoben worden. Die IEEPA-„Notstands“-Zölle und die reziproken IEEPA-Zölle werden seit dem 20. Februar 2026 mithin nicht mehr erhoben. Begründet wurde die Rechtsprechung damit, dass der IEEPA den Präsidenten allein nicht zum Erlass von Zöllen ermächtige. Am 4. März 2026 hat der Court of International Trade (CIT) die **Rückerstattung** der Zölle angeordnet. Die CBP entwickelt derzeit ein System (*CAPE*), welches die elektronische Rückerstattung der Zölle über das *ACE*-Portal ermöglichen soll (siehe [L.I.](#)).

Die von den IEEPA-Zöllen getrennt zu betrachtenden und auf Sec. 301 des Trade Act von 1974 eingeführten länderspezifischen Strafzölle sind von dieser Rechtsprechung **nicht** betroffen und werden weiterhin erhoben.

Als Reaktion auf das Urteil des US Supreme Courts und die Aufhebung der IEEPA-Zölle hat US-Präsident Trump am 20. Februar basierend auf Sec. 122 des Trade Act von 1974 zudem einen länderübergreifenden Zusatzzoll i.H.v. 10 % auf alle Waren eingeführt. Dieser Zusatzzoll wird vorübergehend im Zeitraum vom 24. Februar 2026 bis 24. Juli 2026 erhoben. Hinsichtlich der **sektoralen Zölle** sind für deutsche Unternehmen **Zölle auf Aluminium und Stahl** (siehe [D.](#)) sowie **Zölle auf Kfz und Kfz-Teile** (siehe [E.](#)) besonders relevant. Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court ebenso nicht betroffen und gelten weiterhin.

Seit dem 24. Februar 2026 sind daher vor allem folgende Sonderzollregime zu beachten, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden:

- Globale Universalzölle gem. Sec. 122 Trade Act 1974 (siehe [B.](#))
- Länderspezifische Strafzölle gem. Sec. 301 Trade Act 1974 (siehe [C.](#))
- Sektorale Zölle gem. Sec. 232 Trade Expansion Act 1962 (siehe [D.](#) bis [L.](#))

B. Globale Universalzölle – Sec. 122-Zölle

Als Reaktion auf das Urteil des U.S. Supreme Court vom 20. Februar 2026 hat US-Präsident Trump auf Grundlage von Sec. 122 des 1974 Trade Act einen **vorübergehenden Importzuschlag (Zoll) i. H. v. zehn Prozent auf alle Waren, die in die USA importiert werden**, erlassen. Die herangezogene Rechtsgrundlage ermächtigt den Präsidenten zum Erlass von bis zu 15-prozentigen Zöllen für eine Geltungsdauer von **maximal bis zu 150 Tage**. Danach bedarf es für die Fortdauer der Zölle der Zustimmung des US-Kongresses.

Die Zölle wurden durch die [Proklamation \(Proclamation\) 11012](#) eingeführt. Als Grund für den Erlass der neuen Zollregelungen wurden fundamentale internationale Zahlungsschwierigkeiten, wie etwa Leistungsbilanzdefizite, eine unmittelbar bevorstehende und erhebliche Abwertung der Währung auf den Devisenmärkten und ein internationales Zahlungsbilanzungleichgewicht aufgeführt. Zölle seien zentrale Mechanismen, die zum Schutz der Wirtschaft und der nationalen Sicherheit der USA erforderlich seien, um diesen grundlegenden Zahlungsschwierigkeiten zu begegnen. Als konkrete Beispiele wurden etwa genannt, dass die USA beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Ausland ein Defizit aufweisen; dass sich zuletzt vierteljährliche Defizite bei den Erträgen aus Investitionen beziehungsweise Arbeit gezeigt haben sowie dass ein Defizit bei freiwilligen Transfers, etwa Rücküberweisungen, besteht. Der US-Präsident beruft sich auf Daten des US Bureau of Economic Analysis (BEA) sowie diverse Sachverständigengutachten. Bestimmte Produktgruppen seien aber für die US-Wirtschaft notwendig und daher explizit von den Sonderzöllen ausgenommen. Ob die Begründung zum Erlass der Zölle einer gerichtlichen Prüfung standhält, bleibt abzuwarten. Mehrere Bundesstaaten haben bereits Klagen gegen die Zölle beim CIT eingereicht (siehe [L.II.](#))

Im Folgenden werden der Umfang (B.I.) und Ausnahmen (B.II.) zu den Zöllen dargestellt.

B.I. Umfang und zeitliche Befristung

Waren, die am bzw. nach dem 24. Februar 2026, 00:01 Uhr ET (Eastern Time) zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Lager in den freien Verkehr überführt werden, unterliegen gemäß der Proklamation einem zusätzlichen Einfuhrzollsatz von zehn Prozent. Dieser zusätzliche Zoll gilt für alle Waren unabhängig vom jeweiligen Herkunftsland.

Die Maßnahme ist **ausdrücklich zeitlich befristet** und gilt für einen Zeitraum von 150 Tagen, also voraussichtlich bis zum 24. Juli 2026, 00:01 Uhr EDT (Eastern Daylight Time), sofern sie nicht vorher geändert oder durch den Kongress verlängert wird. US-Präsident Trump hat **eine Erhöhung auf 15 Prozent medial angekündigt**. Diese findet sich jedoch **nicht** in der Proklamation wieder und ist damit aktuell nicht geltendes Recht.

Der länderübergreifende Zusatzzoll gilt vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen **zusätzlich zu sämtlichen bestehenden Zöllen** (vor allem den sektoralen Zöllen gem. Sec. 232 und den länderspezifischen Strafzöllen gem. Sec. 301), einschließlich Antidumpingzöllen, sowie sonstigen Gebühren und Abgaben.

B.II. Ausnahmen

Zu den zuvordargestellten Zöllen bestehen Ausnahmen, die in [Annex II zu der Proklamation](#) aufgezählt werden. Die sich in dem HTSUS ergebenden Änderungen sind in [Annex I zu der Proklamation](#) beschrieben. Die Ausnahmen werden in den HTSUS-Positionen 9903.03.02 bis 9903.03.11 geführt.

Ausgenommen von den Sec. 122-Zöllen sind gem. [Annex II](#) u. a. **folgende Produkte**:

- Bestimmte kritische Mineralien;
- Metalle, die für Währungen und Edelmetallbestände verwendet werden;
- Energie und Energieerzeugnisse;
- Natürliche Ressourcen und Düngemittel, die in den Vereinigten Staaten nicht angebaut, abgebaut oder anderweitig hergestellt werden können oder nicht in ausreichenden Mengen produziert werden können, um die inländische Nachfrage zu decken;
- Bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Rindfleisch, Tomaten und Orangen;
- Arzneimittel und pharmazeutische Wirkstoffe;
- Bestimmte elektronische Erzeugnisse;
- Personenkraftwagen, bestimmte leichte Nutzfahrzeuge, bestimmte mittelschwere und schwere Nutzfahrzeuge, Busse sowie bestimmte Teile von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen, mittelschweren und schweren Nutzfahrzeugen und Bussen;
- Bestimmte Luft- und Raumfahrtprodukte;
- Informationsmaterialien, Spenden sowie mitgeführtes Gepäck;

Zudem sind Waren, die bereits **sektoralen Zollregimen oder Abkommen** unterliegen, in **gewissen Konstellationen** ausgenommen:

- Soweit für einen Teil einer Einfuhr Zölle nach Sec. 232 Trade Expansion Act gelten, findet der Zuschlag gemäß Sec. 122 nur auf den übrigen Teil Anwendung und nicht auf den bereits nach Sec. 232 verzollten Anteil.
- Waren aus Kanada und Mexiko mit USMCA-Ursprung; sowie
- Textil- und Bekleidungswaren, die als Ursprungswaren Costa Ricas, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Guatemalas, Honduras' oder Nicaraguas im Rahmen des CAFTA-DR-Abkommens zollfrei eingeführt werden.

B.III. Aussetzung der *De Minimis*-Regelung

Trotz des Urteils des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 bezüglich der Nutzung des IEEPA durch den Präsidenten zur Verhängung von Zöllen wird die Aussetzung der *De Minimis*-Behandlung fortgesetzt.

Nach der bisher gem. [19 USC § 1321\(a\)\(2\)\(C\)](#) bzw. [19 CFR § 10.151](#) geltenden ***De Minimis*-Ausnahme** bestand die Möglichkeit zur **zollfreien Einfuhr von Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich 800,00 USD**. Mit der Verabschiedung des sog. [One Big Beautiful Bill Act](#) am 1. Juli 2025 wurde festgelegt, dass die *De Minimis*-Ausnahme **mit Wirkung zum 1. Juli 2027 für alle Herkunftsländer aufgehoben** wird.

Mit der [Durchführungsverordnung 14324](#) (*Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries*; vgl. Sec. 2(a)) vom 30. Juli 2025 hat US-Präsident Trump verfügt, dass die *De Minimis*-Ausnahme bereits **mit Wirkung zum 29. August 2025 für alle Herkunftsländer und für alle Sendungen von Artikeln**, die nicht unter [50 USC § 1702\(b\)](#) fallen, **ausgesetzt** wird.

In der Folge sind für alle Sendungen in die USA, die **nicht auf dem internationalen Postweg erfolgen**, die jeweils geltenden **Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte** maßgeblich – so u. a. auch Sec. 232-Zölle sowie mit Wirkung zum 24. Februar 2026 Sec. 122-Zölle. Letztere stellen ausweislich der [Proklamation des US-Präsidenten vom 20. Februar 2026](#) **zusätzliche Zölle** dar und finden daher **neben allen anderen** anwendbaren Zöllen Anwendung.

Für Waren, die auf dem **internationalen Postweg** versendet werden und ansonsten von der *De Minimis*-Ausnahme erfasst wären, fällt gemäß **Sec. 2(b)** der Durchführungsverordnung 14324 hingegen ein ***De Minimis*-Sonderzoll** an, welcher vom **Transportunternehmen eingezogen** und abgeführt werden muss. Für diese Waren gilt gemäß [Durchführungsverordnung vom 20. Februar 2026](#) nach der neu gefassten Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung 14324 der *Ad-Valorem*-Zollsatz in Höhe des Zollsatzes,

der in der [Proklamation vom 20. Februar 2026](#) mit Wirkung ab 24. Februar 2026 festgelegt wird – d. h. **zehn Prozent**. Damit reagiert die US-Regierung auf das [Urteil des US Supreme Court vom 20. Februar 2026](#) (*Learning Resources, Inc v. Trump*, Az. 24-1287) und **setzt die Aussetzung der De Minimis-Behandlung weiter fort**. Damit reagiert die US-Regierung auf das [US Supreme Court Urteil vom 20. Februar 2026](#) und **setzt die Aussetzung der De Minimis-Behandlung weiter fort**. Dafür wird die Durchführungsverordnung 14324 an den entsprechenden Stellen angepasst. Die neuen Regelungen treten ab dem 24. Februar 2026 in Kraft und gelten bis zum Ablauf von 150 Tagen oder bis die CBP ein neues Verfahren für Postsendungen einführt, **je nachdem**, welches Ereignis früher eintritt.

Sendungen, die über den internationalen Postweg versandt werden und Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen (*Antidumping and Countervailing Duties*) unterliegen, bedürfen weiterhin einer formellen Einfuhranmeldung nach den anwendbaren ACE-Vorschriften.

B.IV. Begleitende Fact Sheets und Leitfäden

- Fact Sheet: [President Donald J. Trump Imposes a Temporary Import Duty to Address Fundamental International Payment Problems](#)
- CBP-Leitfaden: [Imposing Temporary Section 122 Duties](#) (Der Leitfaden beinhaltet u.a. Informationen zur Erstellung der Entry Summary)

C. Länderspezifische Strafzölle – Sec. 301-Zölle

C.I. Zölle gegen China

Seit dem 24. Februar 2026 werden Zölle gegen China, die auf Grundlage des IEEPA erlassen wurden, **nicht** mehr erhoben (siehe [M.](#)). Die **auf Sec. 301 des 1974 Trade Act basierenden Strafzöllen gegen China gelten hingegen fort. Demnach werden Produkte, welche aus China importiert werden, mit einem Strafzoll i.H.v. bis zu 25 Prozent belastet**. Dieser Strafzoll wurde bereits 2018, während der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump, für chinesische Waren erlassen.

Die Sec. 301-Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.

C.II. Zölle gegen Nicaragua

Am 1. Januar 2026 wurden zudem Strafzölle für Waren aus Nicaragua eingeführt. Die United States Trade Representative (USTR) hat in ihrem [Untersuchungsbericht vom 20. Oktober 2025](#) festgestellt, dass die Handlungen, Politiken und Praktiken Nicaraguas im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit unangemessen sind und den Handel der USA belasten bzw. beschränken. Am [12. Dezember 2025 hat der USTR](#) daher einen wie folgt gestaffelten Strafzoll vorgestellt, der aktuell umgesetzt wird:

- 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 0 %;
- 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 10 %;
- ab 1. Januar 2028: 15 %.

Davon ausgenommen sollen Waren sein, die dem CAFTA-DR-Abkommen unterliegen.

D. Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

D.I. Umfang und Regelungsstand

Die Zölle auf Aluminium und Stahl genießen wegen der strategischen Bedeutung der heimischen Aluminium- und Stahlindustrie seit der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump Priorität. Dementsprechend sind die Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte **seit 2018** in verschiedenen aufeinander bezugnehmenden Rechtsakten niedergelegt worden. Dies erschwert die Handhabung des Zollregimes durch den Anwender.

Derzeit gilt durch [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) mit **Wirkung zum 4. Juni 2025** ein **sektorbezogener Zoll in Höhe von 50 Prozent** auf Aluminium- und Stahlwaren und Aluminium- und Stahlderivate. Allein entscheidend für die Frage, ob dieser Zoll anfällt, ist, ob die **HTSUS-Nummer** – d. h., die **US-Warentarifnummer** – in den entsprechenden Rechtsakten des HTSUS Chapter 99-Dokuments genannt ist.

Das Chapter 99 kann als pdf-Datei unter [Harmonized Tariff Schedule](#) abgerufen werden.

Praxishinweis: Sie können **einerseits versuchen**, die HTSUS-Nummer Ihres Produkts in den zitierten Annexen und Auflistungen zu finden. **Praxistauglicher** dürfte es hingegen sein, die HTSUS-Nummer des entsprechenden Produkts in die [HTSUS-Datenbank](#) einzugeben.

Diese Zölle gelten auch teilweise für Waren, die bereits vor Inkrafttreten der Zölle am 4. Juni 2025 in einer **Freihandelszone (Foreign-Trade Zone)** unter *privileged foreign status* eingebracht waren und damit eigentlich zollrechtlich bereits als verzollt galten. Überdies wird in Zukunft für bestimmte Waren die Möglichkeit entfallen, wesentliche Vorteile der Freihandelszone – namentlich die Wahl des Zeitpunkts des anwendbaren Zollsatzes – zu nutzen.

Rechtsgrundlage der Zölle ist [19 USC § 1862](#) (*Safeguarding National Security; Sec. 232 of the 1962 Trade Expansion Act*).

Diese Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben, insbesondere zu den neu eingeführten Sec. 122-Zöllen.

D.II. Anteilige Geltung für Aluminium- und Stahlderivate

Der obengenannte Zusatzzoll in Höhe von 50 Prozent gilt nur **für den jeweiligen Aluminium- bzw. Stahlanteil** des betroffenen Derivats. Dies ergibt sich nunmehr seit dem 4. Juni 2025 aus **Sec. 6** der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#).

Für den übrigen Warenanteil finden andere Zollregime nach allgemeinen Regeln Anwendung.

D.III. Ausnahmen / Einschränkungen

In Bezug auf die **neu-hinzugefügten Aluminiumderivate** gilt eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Aluminiumerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen und gegossen** (*Smelted and Cast*) wurden.

Parallel gilt in Bezug auf die **neu-hinzugefügten Stahlderivate** eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Stahlerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen oder gegossen** (*Melted and Poured*) wurden.

Beachtenswert ist mit Blick auf die neu-hinzugefügten **Aluminiumderivate** zudem, dass auf Derivate aus **Russland** oder Derivate, deren Primäraluminium in Russland geschmolzen oder gegossen wurde, ein Zollsatz in Höhe von **200 Prozent** anfällt.

In der Praxis sind u. a. die Detailregelungen der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zu den **Angaben des Ursprungslandes / Landes des Schmelzens / Gießens** der Materialien und Erzeugnisse, sowie die Anforderungen an die **Wertangaben** des jeweiligen **Metallanteils** und den diesbezüglichen **Nachweispflichten** relevant (vgl. CBP FAQs zum Thema: [Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum Frequently Asked Questions | U.S. Customs and Border Protection](#)).

D.IV. Begleitende *Factsheets*

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Restores Section 232 Tariffs – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Increases Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum – The White House](#)

E. Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile – Sec. 232-Zölle

Am 26. März 2025 erließ US-Präsident Trump eine weitere Proklamation in Bezug auf die **US-Automobilindustrie**, welche – ebenso wie die Proklamationen für Stahl- und Aluminiumeinfuhren – auf **Sec. 232** des 1962 Trade Expansion Act und **nationalen Sicherheitsbedenken** basiert.

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

E.I. Umfang und Regelungsstand

Die [Proklamation 10908](#) (*Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States*) betrifft Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile und legt für die im [Annex I](#) gelisteten Produktgruppen nach ihren HTSUS-Nummern einen **Sonderzollsatz in Höhe von 25 Prozent** fest. Umfasst sind **Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie wichtige Automobilteile** wie Motoren, Getriebe, Teile des Antriebstrangs und elektrische Komponenten, wobei die Zölle auch auf weitere Teile ausgedehnt werden können.

Die Maßnahmen greifen seit dem **3. April 2025 für Kfz** und seit dem **3. Mai 2025 auch für Kfz-Teile**.

Die Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben, insbesondere zu den neu eingeführten Sec. 122-Zöllen.

E.II. Ausnahmen / Einschränkungen

Eine **Ausnahme** besteht für den Import von Kfz oder Kfz-Teilen, die unter das **USMCA-Abkommen** fallen.

Soweit es sich um **Kfz** handelt, fällt der Sonderzollsatz nur auf den **Wert des Nicht-US-Anteils** des Fahrzeugs an. Hierfür müssen Importeure zunächst den US-Anteil der importierten Fahrzeuge zertifizieren lassen. „US-Anteil“ beschreibt dabei den Wert des Fahrzeugs, für den Teile verantwortlich sind, die vollständig in den USA hergestellt oder dort wesentlich umgewandelt wurden. Der „**Nicht-US-Anteil**“ ergibt sich aus der Subtraktion des Wertes des US-Anteils eines Fahrzeugs vom Gesamtwert des Fahrzeugs. Diese Ausnahme ist in **Sec. 2** der [Proklamation 10908](#) geregelt.

Soweit es sich um in *Annex I* genannte **Kfz-Teile** handelt, fällt der Sonderzollsatz nicht an, soweit diese Kfz-Teile unter das **USMCA-Abkommen** fallen. Dies soll jedoch nur so lange gelten, bis ein Verfahren entwickelt und im Bundesregister bekanntgemacht wird, mit dem der Zollsatz ausschließlich auf den „**nicht-US-Anteil**“ eines Kfz-Teils erhoben werden kann. Dies ist bisher nicht geschehen. Diese Ausnahme ist in **Sec. 4** der [Proklamation 10908](#) geregelt.

Weitere Ausnahmen betreffen den Import von Kfz und Kfz-Teilen aus **Großbritannien** (siehe [K.I.](#)) und der EU (siehe [K.VII.](#)).

E.III. Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile

Wohl um die Folgen seiner Zölle auf US-Autobauer abzumildern, hat US-Präsident Trump am 29. April 2025 eine [Proklamation 10925](#) (*Amendments to Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts Into the United States*) erlassen, die unter bestimmten – engen – Voraussetzungen die **Gewährung eines Ausgleichsbetrags für sektorale Zölle auf Kfz-Teile** zugunsten von Automobilherstellern regelt. Dieser Ausgleichsbetrag kann auf die Zollverpflichtung **angerechnet** werden.

[Proklamation 10984](#) enthält weitere Erleichterungen für US-Autobauer. Die Branchen für *MHDVs* und Kfz weisen viele gemeinsame Zulieferer und strukturelle Ähnlichkeiten in ihren Lieferketten auf. Um die Behandlung der beiden Industrien in Einklang zu bringen, enthält die [Proklamation 10984](#) in **Sec. 11** Neuerungen im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Zollrückerstattung nach **Sec. 1** der [Proklamation 10925](#) (vgl. auch **Sec. 4** unter [G.](#)). Demnach sind Automobilhersteller nunmehr berechtigt, einen Betrag in Höhe von **3,75 Prozent** der Summe des Verkaufspreises aller von ihm in den USA montierten Fahrzeuge im **Zeitraum vom 05. April 2025 bis zum 30. April 2030** zu beantragen. Zuvor war ein Ausgleich in entsprechender Höhe nur im Zeitraum vom 03. April 2025 bis zum 30. April 2026 vorgesehen. Für die Zeit vom 1. Mai 2026 bis zum 30. April 2027 war bislang lediglich ein Ausgleich in Höhe von 2,5 Prozent festgelegt. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich einer möglichen Rückerstattung auf Zolltarifverpflichtungen nach **Sec. 12** der [Proklamation 10984](#) erstreckt. Zu dieser Kategorie zählen Produkte, die entweder unter [Proklamation 10908](#) (Kfz-Teile) oder unter [Proklamation 10984](#) (*MHDVPs*) aufgeführt werden können (siehe auch [H.](#)). Schließlich soll ein entsprechendes Zollrückerstattungsverfahren für Hersteller von **Kfz-Motoren** eingeführt werden.

Der Gedanke ist, dass Hersteller, die Kfz in den USA zusammensetzen, **im Ergebnis keine Zölle** auf die hierfür notwendigen importierten Teile zahlen müssen, soweit das Fahrzeug zu wenigstens **85 Prozent aus US- oder USMCA-Teilen** besteht. Ferner sollen Hersteller, die ihre Kfz in den USA produzieren, **im Ergebnis in Höhe von 15 Prozent von Zöllen auf Kfz-Teile befreit sein**. Demnach soll ein Hersteller, dessen Auto zu 50 Prozent aus **US- oder USMCA-Teilen** besteht und zu 50 Prozent aus übrigen Teilen, nunmehr effektiv nur auf die 35 Prozent der Kfz-Teile Zölle zahlen (vgl. Beispiel aus [Factsheet](#)).

Im Einzelnen:

- Zunächst steht die Zollerleichterung nur Automobilherstellern offen, die die **Endmontage ihrer Fahrzeuge** in den USA vornehmen. Die Gewährung des Ausgleichbetrages gilt nur für die hierfür notwendigen **Kfz-Teile, die von außerhalb der USA oder USMCA-Region – d. h., Kanada oder Mexiko – importiert** wurden. Dabei dürfen **zollbefreite, importierte Kfz-Teile nicht für mehr als 15 Prozent des Werts des gesamten Fahrzeugs**, das zwischen 2025 bis 2030 in den USA montiert wird, verantwortlich sein. Diese Kfz-Teile müssen jeweils Gegenstand von Sektorzöllen in Höhe von 25 Prozent auf Kfz-Teile sein. Erfasst werden weiterhin Produkte, die entweder unter [Proklamation 10908](#) (Kfz bzw. Kfz-Teile) oder unter [Proklamation 10984](#) (MHDVs bzw. MHDVPs) aufgeführt werden können. Die Voraussetzungen hierfür sind in **Sec. 12** der [Proklamation 10984](#) geregelt (siehe auch [H.](#)). Importe von zerlegten Bausätzen (*knock-down kits*) oder vergleichbaren Zusammenstellungen von Teilen (*equivalent parts compilations*), wie sie von der CBP festgelegt werden, eignen sich nicht für eine Zollrückerstattung.
- Die Automobilhersteller können unter diesen Voraussetzungen einen Betrag in Höhe von **3,75 Prozent** der Summe der Verkaufspreise **aller Fahrzeuge** verlangen, die sie zwischen dem **5. April 2025 und dem 30. April 2030** in den USA hergestellt haben (dies entspricht 25 Prozent der Zölle auf 15 Prozent der Teile). Der Verkaufspreis des einzelnen Fahrzeugs bestimmt sich nach dem vom Hersteller hierfür vorgeschlagenen Verkaufspreis, dem sog. *Manufacturer's Suggested Retail Price (MSRP)*.
- Die Rückerstattungsoption gilt nur für Zollverpflichtungen, die aus den **sektoralen Zöllen für Kfz-Teile** folgen. Die Anrechnung kann nicht über eine tatsächlich bestehende sektorale Zollverpflichtung für Kfz-Teile hinaus gelten. Berechtigt zur Geltendmachung ist der vom Fahrzeughersteller autorisierte *Importer of Record*.

E.IV. Begleitende Factsheets

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Incentivizes Domestic Automobile Production – The White House](#)

F. Sektorale Zölle auf Kupferprodukte – Sec. 232-Zölle

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

Am 8. Juli 2025 kündigte US-Präsident Trump die Erhebung eines Sonderzollsatzes in Höhe von **50 Prozent auf Kupferimporte** an. Dies erfolgte im Anschluss an die Unterzeichnung der [Durchführungsverordnung 14220](#) (*Addressing the Threat to National Security from Imports of Copper*) am 25. Februar 2025, mit der eine Untersuchung gem. Sec. 232 eingeleitet wurde, um die Auswirkungen von Kupferimporten auf die nationale Sicherheit der USA zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung führten dazu, dass eine Gefährdung der nationalen Sicherheit durch Kupferimporte gem. Sec. 232 bejaht wurde.

In der Folge unterzeichnete US-Präsident Trump zum Schutz der heimischen Kupferproduktion die [Proklamation 10962](#) (*Adjusting Imports of Copper into the United States*) zur Erhebung von Zöllen auf Kupferprodukte. Gem. **Sec. 1** der Proklamation wird ab dem **1. August 2025 ein Zollsatz von 50 Prozent auf Importe von halbfertigen Kupferprodukten** (wie z. B. Kupferrohre, Drähte, Stangen, Bleche und Rohre) **und kupferintensiven Derivaten** (wie z. B. Rohrverbindungsstücke, Kabel, Steckverbinder und

elektrische Komponenten) erhoben. Die betroffenen Produkte können dem **Annex** zur Proklamation entnommen werden. Gem. **Sec. 3.** der Proklamation wird **innerhalb von 90 Tagen** nach Unterzeichnung der Proklamation ein **Verfahren** festgelegt, mit welchem zusätzliche Kupferderivate in den Geltungsbereich der Proklamation aufgenommen werden sollen. **Kupfer-Eingangsstoffe** – wie Kupfererze, Konzentrate, Matten, Kathoden und Anoden – und **Kupferschrott unterfallen nicht** der Proklamation.

Der Zollsatz von 50 Prozent gilt gem. **Sec. 4** der Proklamation **nur für den Kupfer-Anteil** Produkts. Der **Nicht-Kupferanteil** unterliegt weiterhin dem länderspezifisch geltenden **reziproken Zollsatz**. Die CBP wird zeitnah Richtlinien zur Bestimmung und Deklaration der Kupferanteile sowie zu Sanktionen bei fehlerhafter Deklaration erlassen.

Sofern ein **Produkt aus der Automobilindustrie** stammt und bereits dem Sonderzollsatz von 25 Prozent nach der [Proklamation 10908](#) vom 26. März 2025 unterliegt, ist gem. **Sec. 5** der Proklamation **allein der sektorale Sonderzollsatz von 25 Prozent für Kfz/Kfz-Teile** anwendbar und nicht der Zollsatz für Kupferprodukte.

Nach **Sec. 6** der Proklamation ist ein unter die Proklamation fallendes Produkt gem. 19 CFR 146.41 nur als *Privileged Foreign Status* in eine **Freihandelszone** zuzulassen, sofern es nicht gem. 19 CFR 146.43 als *Domestic* zugelassen werden kann.

Nach **Sec. 7** der Proklamation wird – nach einer entsprechenden Evaluation der Einfuhr von Kupferprodukten und Kupferderivaten sowie des US-Kupfermarktes – bis zum 30. Juni 2026 entschieden, ob **ab 2027 ein gestaffelter Zollsatz auch für raffiniertes Kupfer eingeführt** werden soll.

Mit **Großbritannien** soll nach der Proklamation in Einklang mit dem entsprechenden bilateralen Handelsabkommen (siehe [K.I.](#)) eine separate Abstimmung in Bezug auf die sektoralen Zölle für Kupferprodukte erfolgen.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Takes Action to Address the Threat to National Security from Imports of Copper – The White House](#).

G. Sektorale Zölle auf Holzprodukte – Sec. 232-Zölle

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

Am 1. März 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14223](#) (*Addressing the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber*), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von Holzprodukten** auf die nationale Sicherheit der USA im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Timber and Lumber](#)). Die Untersuchung mündete in dem Ergebnis, dass Holzprodukte in einer solchen Menge und unter solchen Bedingungen in die USA importiert werden, die die US-Wirtschaft schwächen und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit der USA darstellen.

Daraufhin unterzeichnete US-Präsident Trump am 29. September 2025 die [Proklamation 10976](#) (*Adjusting Imports of Timber, Lumber, and their Derivate Products into the Unites States*). Bisher waren Holzprodukte gem. dem [Annex II](#) der [Durchführungsverordnung 14257](#) von den **reziproken Zöllen ausgenommen**. Mit Inkrafttreten der Proklamation am **14. Oktober 2025 werden diese aus dem Annex entfernt**, mit der Folge, dass die Waren fortan grundsätzlich zollpflichtig sind.

Die Proklamation verhängt in **Sec. 1** einen globalen Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** auf **Importe von Bauholz und Schnittholz, bestehend aus Weichholz**. Eine Auflistung der betroffenen Zolltarifnummern findet sich in [Annex I](#) der Proklamation (vgl. A.1.(b), Seite 1 f. des Dokuments).

Ferner fällt gem. **Sec. 2** ein Zollsatz in Höhe von **25 Prozent** auf den Import von spezifischen – in **A.1.(d)** des [Annex I](#) der Proklamation genannten – **gepolsterten Holzmöbeln** an (Seite 2 des Dokuments). Der Zollsatz wird ab dem **1. Januar 2027** auf **30 Prozent** ansteigen. Eine zuvor geplante Erhöhung bereits ab dem 1. Januar 2026 hat US-Präsident Trump durch Proklamation vom 31.12.2025 ([Amendments to Adjusting Imports of Timber, Lumber, and their derivative Products into the United States](#)) in Änderung der Proklamation 10976 um ein Jahr verschoben.

Nach **Sec. 3** der Proklamation gilt auf die Einfuhr **fertiger, hölzerner Küchenschränke und Waschtische sowie ihrer Teile** ein Zollsatz in Höhe von **25 Prozent**, welcher sich ab dem **1. Januar 2027** auf **50 Prozent** erhöhen wird. Auch diese Erhöhung hat US-Präsident Trump mit Proklamation vom 31.12.2025 ([Amendments to Adjusting Imports of Timber, Lumber, and their derivative Products into the United States](#)) um ein Jahr verschoben. Die betroffenen Zolltarifnummern finden sich unter **A.1.(f)** des [Annex I](#) (Seite 3 des Dokuments). Für Holzprodukte, die nicht in Annex I gelistet sind, soll grds. der jeweilige **länderspezifische reziproke Zollsatz** gelten. Eine Ausnahme gilt hingegen für solche Holzprodukte, deren HTSUS-Nummern von der Auflistung der **Potential Tariff Adjustments for Aligned Partners (PTAAP)** in [Annex III](#) zu der [Durchführungsverordnung 14346](#) erfasst werden (Seite 79-81 des Dokuments). Diese bleiben gem. **Sec. 12** unverändert zollfrei, es sei denn, es greift eine Antidumping- oder Ausgleichszollanordnung.

Produkte, die gem. der [Proklamation 10976](#) mit Sektorzöllen belegt werden, unterliegen gem. **Sec. 4** nicht denjenigen Zollsätzen, die mit der [Durchführungsverordnung 14257](#) in der jeweiligen Fassung, der [Durchführungsverordnung 14323](#) („Notstands-Zoll“ gegenüber Brasilien) und der [Durchführungsverordnung 14329](#) (Zoll auf Waren aus Indien) eingeführt worden sind. Es gelten mithin insbesondere nicht die mit der [Durchführungsverordnung 14257](#) eingeführten **reziproken Zölle**.

Sofern ein **Produkt aus der Automobilindustrie** stammt und bereits dem Sonderzollsatz von 25 Prozent nach der [Proklamation 10908](#) vom 26. März 2025 unterliegt, ist gem. **Sec. 6** der Proklamation ferner **allein der sektorale Sonderzollsatz von 25 Prozent für Kfz/Kfz-Teile** anwendbar und nicht der Zollsatz für Holzprodukte nach der [Proklamation 10976](#).

Sind sowohl der **Notstands-Zoll gegenüber Kanada oder Mexiko** (vgl. 2(b) oder 2(c) der [Durchführungsverordnung 14289](#) vom 29. April 2025) als auch der in dieser Proklamation vorgesehene sektorale Zoll einschlägig, so gilt gem. **Sec. 6** allein der **sektorale Sonderzollsatz für Holzprodukte**.

Im Übrigen fallen die sektoralen Zollsätze gem. **Sec. 5 zusätzlich** zu bestehenden Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen an.

Länder, mit denen die USA Handelsabkommen geschlossen haben – wie **Großbritannien, Japan** und die **Europäische Union** –, erfahren entsprechend der vereinbarten Konditionen in den Handelsabkommen eine abweichende Behandlung.

So soll der sektorale Zollsatz, der auf die Einfuhr von gepolsterten Holzmöbeln und fertigen, hölzernen Küchenschränken und Waschtischen sowie deren Einzelteilen Anwendung findet, für Importe aus **Großbritannien** gem. **Sec. 7 zehn Prozent** nicht übersteigen. Im Übrigen gilt der in der jeweils anwendbaren Zolltarifnummer vorgesehene Zollsatz (vgl. A.1.(h), Seite 3 f. des Dokuments zu [Annex I](#)).

Für **Japan** und die Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union** sollen der sektorale Zollsatz auf die vorbezeichneten Holzprodukte im Sinne der [Proklamation 10976](#) und der **Most Favored Nation (MFN)-Sektorzollsatz** nach **Sec. 7 insgesamt 15 Prozent** nicht übersteigen.

Alle Waren, die den durch [Proklamation 10976](#) auferlegten Zöllen unterliegen – mit Ausnahme solcher, die sich für die Zulassung als **Domestic Status** im Sinne von [19 CFR 146.43](#) eignen – und die am oder nach

dem 14. Oktober 2025 in eine US- Freihandelszone eingeführt werden, müssen gem. **Sec. 8** als **Privileged Foreign Status** im Sinne von [19 CFR 146.41](#) zugelassen werden und unterliegen bei der Einfuhr den *Ad Valorem*-Zollsätzen entsprechend der jeweils einschlägigen *HTSUS*-Nummern.

Schließlich soll gem. **Sec. 14** eine Rückerstattung der nach dieser Proklamation auferlegten Zölle unter den gesetzlichen Voraussetzungen gem. [19 CFR § 190](#) möglich sein.

Gem. **Sec. 9** der Proklamation soll die Einfuhr von Bauholz und Schnittholz, bestehend aus **Hartholz**, und deren Einfluss auf die heimische Industrie untersucht werden. Die Stellungnahmefrist endet am 1. Oktober 2026.

Dem Handelsbeauftragten (*Trade Representative*) ist in Absatz 2 der [Änderungsproklamation vom 31.12.2025](#), wie auch bereits in Proklamation 10976, auferlegt, in Absprache mit dem Minister und allen hochrangigen Beamten Verhandlungen über Abkommen fortzuführen, um die Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit durch importierte Holzprodukte entgegenzuwirken. Der Handelsbeauftragte soll den US-Präsidenten regelmäßig auf den neusten Stand bringen, insbesondere soll er dem US-Präsidenten ein solches Update kurz vor Ablauf von 180 Tagen nach dem Datum der Proklamation 10976 zur Verfügung stellen, also **Ende März 2026**.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber, and Their Derivative Products – The White House.](#)

H. Sektorale Zölle auf mittelschwere und schwere Lastkraftwagen, deren Teile sowie Busse – Sec. 232-Zölle

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

Am 22. April 2025 initiierte das US-Wirtschaftsministerium ein Sec. 232-Verfahren zu Importen von Lastkraftwagen ([Section 232 National Security Investigation of Imports of Trucks](#)).

Mit dem Ziel, die nationale Sicherheit zu schützen, die amerikanische Industrie zu stärken und hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, unterzeichnete US-Präsident Trump am 17. Oktober 2025 die [Proklamation 10984](#).

Gem. **Sec. 1** der [Proklamation 10984](#) gilt ab dem **1. November 2025** ein *Ad Valorem*-Zollsatz in Höhe von **25 Prozent** auf den Import von sog. **Medium- and Heavy-Duty Vehicles (MHDVs)** und **Medium- and Heavy-Duty Vehicles Parts (MHDVPs)**, die von [Annex I](#) oder einer anderen Maßnahme, welche die in dieser Proklamation festgestellte Bedrohung adressiert, erfasst werden.

Unter die Kategorie der mittelschweren und schweren Lastkraftwagen (**MHDVs**) fallen im Allgemeinen Fahrzeuge der **US-amerikanischen Fahrzeugklassen 3 bis 8** (Fahrzeuge ab einem Gewicht von rund

4.500 Kilogramm). Hierzu zählen etwa große Pick-Ups, Umzugswagen, Lastwagen, Muldenkipper und Sattelzugmaschinen für 18-Rad-Lastkraftwagen.

Gross Vehicle Weight Rating (lbs)	Federal Highway Administration		US Census Bureau
	Vehicle Class	GVWR Category	VIUS Classes
> 6,000	Class 1: < 6,000 lbs	Light Duty < 10,000 lbs	Light Duty < 10,000 lbs
10,000	Class 2: 6,001 – 10,000 lbs		
14,000	Class 3: 10,001 – 14,000 lbs	Medium Duty 10,001 – 26,000 lbs	Medium Duty 10,001 – 19,500 lbs
16,000	Class 4: 14,001 – 16,000 lbs		
19,500	Class 5: 16,001 – 19,500 lbs		
26,000	Class 6: 19,501 – 26,000 lbs	Heavy Duty > 26,001 lbs	Light Heavy Duty 19,001 – 26,000 lbs
33,000	Class 7: 26,001 – 33,000 lbs		Heavy Duty > 26,001 lbs
> 33,000	Class 8: > 33,001 lbs		

Quelle: [Alternative Fuels Data Center: Maps and Data - Vehicle Weight Classes and Categories](#) (zuletzt aufgerufen: 13.03.2026).

A.1.(b) des [Annex I](#) zu dieser Proklamation (Seite 1 des Dokuments) enthält eine Auflistung der betroffenen HTSUS-Nummern. Der zusätzliche Zoll in Höhe von 25 Prozent gilt gem. **A.1.(e) des [Annex I](#)** (Seite 2 des Dokuments) nicht für Produkte, die zwar unter A.1.(b) des [Annex I](#) fallen, aber keine MHDVs darstellen.

Der sektorale Zollsatz findet grundsätzlich auf den **Gesamtwert des Fahrzeugs** Anwendung. Eine Ausnahme gilt gem. **Sec. 2** für MHDVs, die sich für eine bevorzugte Zollbehandlung nach dem **USMCA** qualifizieren. In diesem Fall wird der Sec. 232-Zoll ausschließlich auf den Wert des **nicht-US-amerikanischen Anteils** des Fahrzeugs angewendet. Dieser Anteil wird berechnet, indem dessen Wert an dem Fahrzeug von dem Gesamtwert des Fahrzeugs abgezogen wird (vgl. A.1.(d) des [Annex I](#), Seite 2 des Dokuments). Der **US-Anteil** des Fahrzeugs unterfällt dem sektoralen Zollsatz nicht. Von dieser Behandlung ausgenommen sind Busse und sonstige unter das HTSUS-Kapitel [8702](#) fallende Fahrzeuge.

Die Zölle finden gem. **Sec. 10** keine Anwendung auf MHDVs, Busse und andere unter HTSUS-Kapitel [8702](#) fallende Fahrzeuge, die mindestens **25 Jahre** vor ihrem Einfuhrdatum hergestellt worden sind (vgl. auch **A.1.(g) des [Annex I](#)**, Seiten 2 und 5 des Dokuments).

Der auf **MHDVPs** anwendbare Zoll gilt für **wichtige Fahrzeugbestandteile** – darunter Motoren, Getriebe, Reifen und Fahrgestelle. Eine Auflistung der erfassten Produkte finden Sie unter **A.1.(i) des [Annex I](#)** (Seite 3 f. des Dokuments). Produkte, deren HTSUS-Nummer grundsätzlich von der Auflistung erfasst wird, die aber keine MHDVPs darstellen, sind von dem sektoralen Zoll ausgenommen.

Der Zollsatz in Höhe von **25 Prozent** findet ferner auf MHDVPs Anwendung, sofern der *Importer of Record* (IoR) bescheinigt, dass diese zur Produktion oder Reparatur von MHDVs in den USA verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für Waren, die bereits von **A.1.(i) des [Annex I](#)** (Seite 3 f. des Dokuments) erfasst werden oder unter die HTSUS-Kapitel [72](#), [73](#) oder [76](#) oder (g) der U.S.-Anmerkung 33 zu Unterkapitel III (subchapter III) des [HTSUS-Kapitels 99](#) (Seite 492 des Dokuments) fallen [siehe A.1.(j) des [Annex I](#) (Seite 4 des Dokuments)].

MHDVPs, die unter das **USMCA** fallen, unterliegen den in der Proklamation verhängten Zöllen gem. **Sec. 3** vorerst nicht. Importe von zerlegten Bausätzen (*Knock-Down Kits*) oder vergleichbaren Zusammenstellungen von Teilen (*Equivalent Parts Compilations*) für MHDVs, wie sie von der CBP festgelegt werden, unterliegen stets dem mit dieser Proklamation eingeführten *Ad Valorem*-Zollsatz – unabhängig davon, ob sie sich für eine bevorzugte Behandlung gemäß dem **USMCA** eignen.

Für die Einfuhr von **Bussen** – einschließlich Schulbussen, Transitbussen und Reisebussen – und sonstigen Fahrzeugen, die von dem HTSUS-Kapitel [8702](#) erfasst werden, gilt gem. **Sec. 1** ein *Ad Valorem*-Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** (vgl. auch **A.1.(c) des [Annex I](#)**, Seiten 1 f. und 4 des Dokuments).

Unter Umständen kann ein *IoR* ein Kfz-Teil oder *MHDVP* gemäß **Sec. 12** als dem sektoralen Zoll nach [Proklamation 10908](#) oder dem sektoralen Zoll nach der hiesigen [Proklamation](#) unterliegend deklarieren. Damit sich ein Kfz-Teil für diese Behandlung eignet, muss es die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (1) Das spezifische Teil unterliegt derzeit nicht den mit der [Proklamation 10908](#), in ihrer jeweils geänderten Fassung, oder den gemäß dieser [Proklamation](#) auferlegten Zöllen. (2) Das Teil fällt nicht unter die [HTSUS](#)-Kapitel 72, 73 oder 76. (3) Das Teil muss in den USA für die Produktion oder Reparatur von Kfz oder *MHDVs* verwendet werden, was durch eine Bescheinigung des *IoR* bestätigt werden muss.

Der sektorale Zollsatz auf *MHDVs*, *MHDVPs* und Busse gilt gem. **Sec. 1** grundsätzlich zusätzlich zu anderen Zöllen, Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelten, soweit in dieser [Proklamation](#) nichts Gegenteiliges geregelt ist. Gemäß **Sec. 9** der [Proklamation](#) gelten bei der Kollision verschiedener Zollregime dieselben Regelungen wie für Importe unter [Proklamation 10908](#). Demnach unterliegen Produkte, welche von den in dieser Proklamation vorgesehenen Zöllen erfasst werden, **nicht** zusätzlich den sektoralen Zöllen auf **Stahl und Eisen sowie deren Derivate, Aluminiumprodukte und deren Derivate, halbfertige Kupferprodukte und kupferintensive Derivate, Kfz und Kfz-Teile sowie Holzprodukte** (letzteres gilt nur für *MHDVPs*). Ebenso unterliegen sie nicht den **reziproken Zöllen** oder den gegen Kanada, Mexiko, Brasilien oder Indien verhängten **Notstands-Zöllen**.

Für bestimmte Stahl- und Aluminiumprodukte, welche die Produktionskapazität der USA für Schlüsselprodukte – einschließlich US-amerikanischer Kfz und *MHDVs* – fördern, gestattet die [Proklamation](#) in **Sec. 13** eine **Senkung** der bestehenden sektoralen Zölle. Der Sec. 232-Zoll auf Stahl- und Aluminiumprodukte kann für bestimmte **kanadische oder mexikanische Hersteller, die US-amerikanische Hersteller von Kfz oder MHDVs beliefern**, um bis zur Hälfte gesenkt werden. Allerdings darf der angepasste Zollsatz **nicht unter 25 Prozent** fallen. Derartige Anpassungen sind auf Mengen an Aluminium oder Stahl beschränkt, die den vom Minister festgelegten, neu zugesagten Produktionskapazitäten der USA entsprechen. Diese Vergünstigung gilt nur für Einfuhren von Stahl- und Aluminiumprodukten, die für eine Präferenzbehandlung nach dem **USMCA** in Betracht kommen, und **die in Kanada oder Mexiko geschmolzen und gegossen bzw. vergossen wurden**.

Ferner schafft die [Proklamation 10984](#) in **Sec. 4** Anreize für die inländische Produktion von *MHDVs*, indem sie die Möglichkeit eines Ausgleichs für einen Teil der auf *MHDVPs* anfallenden Zölle bietet. Die Höhe des Ausgleichsbetrags soll **3,75 Prozent** des Gesamtwerts aller von diesem Hersteller in den USA im Zeitraum vom **1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2030** montierten Lastkraftwagen entsprechen. Dieser Prozentsatz spiegelt die Zollbelastung wider, die bei der Anwendung eines Zollsatzes in Höhe von 25 Prozent auf 15 Prozent des Wertes eines in den USA montierten *MHDV* entstehen würde. Nur *MHDVs*, die in den USA endmontiert werden, eignen sich für einen Ausgleich nach **Sec. 4**. Der Ausgleich darf ausschließlich von dem vom Hersteller autorisierten *IoR* geltend gemacht werden, vgl. [Sec. 4 \(c\)](#). Ein Hersteller darf den Ausgleichsbetrag lediglich zur Begleichung von Zollverbindlichkeiten verwenden, die auf *MHDVPs* anfallen. Der Ausgleich findet gem. [Sec. 4 \(g\)](#) keine Anwendung auf den Import von zerlegten Bausätzen (*knock-down kits*) oder vergleichbaren Zusammenstellungen von Teilen (*equivalent parts compilations*) für *MHDVs*.

Alle Waren, die den durch [Proklamation 10984](#) auferlegten Zöllen unterliegen – mit Ausnahme solcher, die sich für die Zulassung als *Domestic Status* im Sinne von [19 CFR 146.43](#) eignen – und die am oder nach dem 1. November 2025 in eine US-Freizone eingeführt werden, müssen gem. **Sec. 8** als **Privileged Foreign Status** im Sinne von [19 CFR 146.41](#) zugelassen werden und unterliegen bei der Einfuhr den *Ad Valorem*-Zollsätzen entsprechend der jeweils einschlägigen *HTSUS*-Nummern.

Mit Inkrafttreten der [Proklamation 10984](#) soll ein Rückerstattungsanspruch für die Zölle auf *MHDVPs* nach dieser Proklamation bzw. auf Kfz-Teile gemäß der [Proklamation 10908](#) ausschließlich nach den Absätzen (a) und (b) des Abschnitts 313 des Tariff Act of 1930, in der jeweils geänderten Fassung – [19 U.S.C. 1313 \(a\)-\(b\)](#) – verfügbar sein.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses the Threat to National Security from Imports of Medium and Heavy-Duty Vehicles, Parts, and Buses.](#)

I. Sektorale Zölle auf Halbleiterprodukte

Hinweis: Die sektoralen Zölle sind von der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 nicht betroffen. Sie gelten weiterhin fort.

I.I. Überblick

Das US-Wirtschaftsministerium hatte am 1. April 2025 Sec. 232-Untersuchungen in Bezug auf Halbleiter und Ausrüstung für die Halbleiterherstellung (*semiconductors and semiconductor manufacturing equipment*) mit Stellungnahmefrist zum 07. Mai 2025 eingeleitet, vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Semiconductors and Semiconductor Manufacturing Equipment](#). Auf der Basis des anschließend durch das US-Wirtschaftsministerium verfassten Untersuchungsberichtes hat US-Präsident Trump mit [Proklamation vom 14. Januar 2026](#) Zölle auf **spezifische Halbleiter, Ausrüstung für die Halbleiterherstellung sowie deren Derivate** erlassen. Der neue *ad valorem*-Zollsatz beträgt **zusätzliche 25 Prozent** und ist wirksam für Waren, die **ab dem 15. Januar 2026** um 00:01 EST zum freien Verkehr angemeldet oder aus einem Zollager zum freien Verkehr entnommen werden und gilt bis auf Weiteres, vgl. [Sec. 3 der Proklamation](#). Der Halbleiterzoll betrifft primär ausgewählte Hochleistungschips, beispielsweise den [NVIDIA H200 und den AMD MI325X](#), und gilt nicht für Chips, die importiert werden, um den Aufbau der US-amerikanischen Technologielieferkette zu unterstützen und die inländischen Produktionskapazitäten für Halbleiterderivate voranzutreiben (vgl. [Fact Sheet: Advanced Computing Chips – The White House](#)).

I.II. Betroffene Produkte

Die auferlegten Halbleiterzölle sind im [Annex zur Proklamation vom 14. Januar 2026](#) erfasst und werden hauptsächlich in der eingefügten U.S. Note 39 zu Chapter 99, Subchapter III des *HTSUS* geregelt. Die Halbleiterzölle gelten für Halbleiterprodukte aus allen Herkunftsstaaten, vgl. U.S. Note 39 (a), Ch. 99, SubCh. III *HTSUS*.

Um vom Halbleiterzoll in Höhe von 25 Prozent nach *HTSUS* **Heading 9903.79.01** erfasst zu sein, müssen die in die USA eingeführten Produkte drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Produkte müssen unter einen der nachfolgenden HTSUS-Codes fallen: 8471.50, 8471.80 oder 8473.30; UND
2. ein logischer integrierter Schaltkreis sein oder einen solchen enthalten UND
3. die in US Note 39 (b) aufgeführten und näher definierten technischen Parameter betreffend die Rechenleistung und die DRAM-Bandbreite erfüllen.

I.III. Ausnahmen

Zahlreiche Halbleiter, die die oben aufgeführten Anforderungen grundsätzlich erfüllen, sind in Abhängigkeit von ihren Anwendungsgebieten dennoch nicht vom Zusatzzoll in Höhe von 25 Prozent erfasst. Nicht vom Zusatzzoll erfasst sind Halbleiter, die

- in US-Rechenzentren, für Reparaturen oder Ersatzleistungen in den USA,
- für die Forschung und Entwicklung in den USA,
- von Startups in den USA,
- in *Consumer-Electronics*-Anwendungen in den USA und außerhalb von Rechenzentren – einschließlich *Gaming*, *Personal Computing*, professionelle Visualisierung, *Workstation*-Anwendungen und Automobilanwendungen,
- in zivilen Industrieanwendungen in den USA und außerhalb von Rechenzentren – einschließlich Fabrikrobotik und Industriemaschinen,
- in Anwendungen des öffentlichen Sektors der USA

verwendet werden. Diese Produkte unterfallen nicht dem Zusatzzollsatz aus 9903.79.01, sondern stattdessen den Headings **9903.79.03-9903.79.09**, wonach jeweils der im anwendbaren *HTSUS*-Subheading festgelegte Zollsatz gilt, vgl. U.S. Note 36 (a), (c) Ch. 99, SubCh. III *HTSUS*.

I.IV. Hintergrund und ergänzende Informationen

Die vom Zollsatz aus **Heading 9903.79.01** erfassten Halbleiterprodukte wurden zur Vermeidung von Regelungskonflikten von den bislang bestehenden sektoralen Zöllen auf bestimmte Fahrzeuge und auf Kupfer-, Aluminium- sowie Eisen- und Stahlprodukte und einigen weiteren Sonderzollvorschriften befreit, sodass nur der Halbleiterzoll anfällt, vgl. [Annex A.1 „\(a\)“](#), [Annex A.3-23](#). Alle Antidumping-, Ausgleichs- und sonstigen Abgaben und Gebühren, die auf die erfassten Halbleiterprodukte anwendbar sind, bleiben jedoch zusätzlich zu den Zöllen nach 9903.79.01 bestehen.

Wie auch für die anderen von sektoralen Zöllen erfassten Produktgruppen bestehen zusätzliche Regelungen insbesondere für solche Halbleiterprodukte, die sich für Freihandelsabkommen und Präferenzprogramme, oder für Ausnahmen und Befreiungen nach Chapter 98 qualifizieren, vgl. im Einzelnen U.S. Note 39 (a), Ch. 99, SubCh. III *HTSUS*.

Zeitgleich mit der Auferlegung der Importzölle hat das Bureau of Industry and Security (BIS) am 15.01.2026 die **bisherigen Exportbeschränkungen** für Halbleiterprodukte **gelockert**, sodass bestimmte der bislang regulierten Hochleistungschips unter Auflagen exportiert werden dürfen, wobei insbesondere die nach China und Macau exportierte Liefermenge maximal 50 Prozent der an Kunden in den USA ausgelieferten Menge betragen darf, vgl. [91 FR 1684 vom 15.01.2026](#).

I.V. Ausblick

Der Minister und der Handelsbeauftragte sollen den US-Präsidenten über die Wirksamkeit und notwendige Änderungen der Halbleiterzölle und der erfassten *HTSUS*-Codes informieren, sodass der US-Präsident die erhobenen Halbleiterzölle bei Bedarf anpassen kann, vgl. Sec. 2, 4, 9. Insbesondere soll der Minister den US-Präsidenten bis zum 1. Juli 2026 zu Entwicklungen auf dem Markt für in Datenzentren genutzte Halbleiterprodukte informieren, vgl. Sec. 9.

J. Verhältnis der Zollregime untereinander

J.I. Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe

Im **Ausgangspunkt** sind alle von der Trump-Administration erlassenen Zollregime **kumulativ** anzuwenden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den am 24. Februar 2026 eingeführten Sec. 122-Zoll. Dieser wird grundsätzlich zusätzlich zu den Sec. 301-Strafzöllen und den sektoralen Zöllen gem. Sec. 232 erhoben.

Dies **gilt nicht**, wenn die Rechtsakte ein abweichendes **Anwendungsverhältnis** vorgeben. Teilweise finden sich diese Vorgaben in den Zoll-Durchführungsverordnungen selbst. Darüber hinaus hat US-Präsident Trump jedoch auch Rechtsakte erlassen, die sich **spezifisch mit dem Anwendungsverhältnis ausgewählter Zollregime befassen**, insbesondere die [Durchführungsverordnung 14289](#) vom 29. April 2025.

Diese Erkenntnis folgt grundsätzlich aus der Formulierung der einzelnen Durchführungsverordnungen und ist in **Sec. 3(c)** sowie **Sec. 4** der [Durchführungsverordnung 14289](#) klargestellt.

Diese Regelungstechnik ist für Unternehmen misslich, da **keine allgemeingültigen Regeln** formuliert werden können, sondern jeweils der entsprechende Zollrechtsakt auf eine Ausnahmeregelung „abgeklopft“ werden muss.

J.II. Universalzoll und länder- oder sektorbezogene Zölle

Die universalen Sec. 122-Zölle werden grundsätzlich zusätzlich zu den Zollsätzen anderen Zollregime erhoben. Hierzu bestehen enge Ausnahmen, die in der [Proklamation \(Proclamation\) 11012](#) geregelt sind (siehe [B.II.](#)). Soweit für einen Teil einer Einfuhr sektorale Zölle nach Sec. 232 gelten, findet der Zuschlag gemäß Sec. 122 nur auf den übrigen Teil der Ware Anwendung und nicht auf den bereits nach Sec. 232 verzollten Anteil.

J.III. Länderbezogene Zölle untereinander

Durch den Wegfall der IEEPA-Zölle, stellt sich die Frage des Verhältnisses der länderbezogenen Zölle untereinander nicht mehr. Derzeit bestehen nur länderspezifische Strafzölle gegen China und Nicaragua. Diese sind getrennt zu betrachten.

J.IV. Sektorbezogene Zölle untereinander

J.IV.1 Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl und Holz

Soweit eine Ware den sektoralen Zöllen auf Kfz und Kfz-Teile und gleichzeitig den sektoralen Zöllen auf Aluminium und Stahl sowie Holz unterfällt, findet **nur der Zollsatz für Kfz und Kfz-Teile Anwendung**; eine Addition oder Erhöhung durch den sektoralen Zoll auf Aluminium und Stahl bzw. Holz findet nicht statt.

Dies folgt ausdrücklich aus **Sec. 3(a)(i) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#). Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

J.IV.2 Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl

Soweit eine Ware sowohl den Zöllen auf Aluminium als auch den Zöllen auf Stahl unterfällt, finden diese beiden Zollregime nach **Sec. 3(a)(iii) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#) ausdrücklich kumulativ Anwendung. Dies gilt nur, wenn die Ware für sich genommen jeweils die Anforderungen des jeweiligen Zollregimes erfüllt (siehe [D.I.](#)). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die jeweiligen Ausnahmeregelungen zu beachten (siehe [D.II.](#)).

K. Tradedeals

Die nachfolgend dargestellten Handelsabkommen (*Tradedeals*) wurden vor dem Urteil des US Supreme Courts am 20. Februar 2026 verhandelt und unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt waren die IEEPA-Zölle noch in Kraft. Sie wurden dementsprechend teilweise in den Vertragsverhandlungen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob die *Tradedeals* in der nachfolgend beschriebenen Form in Kraft bleiben bzw. in Kraft treten werden oder Nachverhandlungen erfolgen.

Die Regierungen von Großbritannien, China und Japan haben sich bislang zuversichtlich gezeigt (siehe [UK says 'nothing is off the table' in response to US tariffs](#); [US to keep China trade tariffs steady ahead of key Trump-Xi meeting: Greer | South China Morning Post](#); [Japan hopes to stick to existing US deal in face of Trump's new tariffs | Reuters](#)). Die EU hat die Ratifizierung des Abkommens hingegen pausiert ([EU-US trade legislation: legislative work on hold following Supreme Court ruling | News | European Parliament](#)).

K.I. Großbritannien-Deal

Am 8. Mai 2025 gab die Trump-Administration eine Einigung bzw. Absichtserklärung über ein Handelsabkommen mit Großbritannien bekannt. Die **finale Fassung steht noch nicht fest**, sondern ist Gegenstand weiterer Verhandlungen. Lediglich **wesentliche Inhalte** sind beschlossen. Die Trump-Administration hat mit der [Durchführungsverordnung 14309](#) (*Implementing the General Terms of the United States of America-United Kingdom Economic Prosperity Deal*) den Inhalt konkretisiert und dessen Implementierung vorbereitet.

Der Inhalt des Großbritannien-Deals kann wohl als **Blaupause** für erfolgreiche Handelsabkommen nach der Vorstellung der Trump-Administration gelten.

Das Handelsabkommen regelt sowohl Zölle wie auch den Marktzugang verschiedener Produktgruppen.

- **Reziproker Basiszoll:** Der reziproke **Basiszoll in Höhe von zehn Prozent** (siehe [M.II.1.a.](#)) bleibt **grundsätzlich unberührt** und gilt nach wie vor für alle Waren aus Großbritannien, die nicht von reziproken Zöllen ausgeschlossen sind. (**Hinweis:** Dieser Zollsatz besteht seit dem 20. Februar 2026 in Folge des US Supreme Court Urteils nicht mehr)
- **Sektoraler Zoll auf Kfz und Kfz-Teile:** Die USA planen, britische Kfz von sektoralen Kfz-Zöllen (siehe [E.](#)), wie nachstehend dargestellt, zu befreien:
 - Die **ersten 100.000 britischen Fahrzeuge** sollen lediglich mit einem sektoralen Zoll von 7,5 Prozent zuzüglich 2,5 Prozent begünstigtem *most-favored-nation*-Kfz-Zoll, insgesamt also mit **zehn Prozent** belastet werden. Diese Zahl entspricht der absoluten Zahl an importierten britischen

Kfz im Vorjahr. Für jedes weitere Fahrzeug greifen wieder die bestehenden sektoralen Zölle in Höhe von 25 Prozent.

- Für ausgewählte **britische Kfz-Teile** gilt gleichlaufend ein Zollsatz von **zehn Prozent**, soweit die Kfz-Teile für britische Fahrzeuge bestimmt sind. Hiervon ausgenommen sind Kfz-Teile, deren HTSUS-Nummer von den HTSUS-Kapiteln [72](#), [73](#) oder [76](#), **A.1.(i) des [Annex I](#)** (Seite 3 f. des Dokuments) oder **(j)** der U.S.-Anmerkung 33 zu Unterkapitel III (*subchapter III*) des [HTSUS-Kapitels 99](#) (Seite 494 des Dokuments) erfasst wird.
- **Sektoraler Zoll auf Stahl und Aluminium:** Das Weiße Haus hat **Ausnahmen** von sektoralen Zöllen auf Stahl und Aluminium (siehe [D.](#)) angekündigt:
 - Es soll eine neue **anglo-amerikanische Handelsunion für Stahl und Aluminium** mit **Stückzahlquoten** zu begünstigten **Most-Favored-Nation (MFN)-Sektorzollsätzen** für britische Stahl- und Aluminiumprodukte entstehen.
 - Im Rahmen der mit Wirkung zum 4. Juni 2025 in Kraft getretenen Erhöhung der Sektorzölle auf Aluminium und Stahl sowie deren Derivate (siehe [D.](#)) ist der Deal mit Großbritannien berücksichtigt: Nach Sec. 7 der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) bleiben die Sektorzölle auf britisches Aluminium- und Stahl sowie deren Derivate **zunächst – bis zum 9. Juli 2025 – bei 25 Prozent**. Danach behält sich US-Präsident Trump vor, den Zollsatz – wohl abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen – zu ändern.
 - Bestimmte Luft- und Raumfahrtprodukte werden bereits sieben Tage nach der Bekanntgabe der [Durchführungsverordnung 14309](#) von Sektorzöllen auf Stahl- und Aluminium (siehe [D.](#)) befreit.
- **Weitere perspektivisch zu erwartende Sec. 232-Sektorzölle:**
 - Es sollen **zollfreie** bilaterale Handelsbeziehungen in Bezug auf bestimmte Luft- und Raumfahrtprodukte etabliert werden.
 - Die USA und Großbritannien planen eine **zollrechtliche Präferenzbehandlung** für Arzneimittel und pharmazeutische Inhaltsstoffe aus Großbritannien

Gegenstand der Vereinbarung war überdies der **gegenseitige Marktzugang für Agrarprodukte** (nach britischen Angaben jeweils im Umfang von 13.000 Tonnen) und der Abbau von nicht-tarifären Handelbebestimmungen.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: U.S.-UK Reach Historic Trade Deal – The White House](#)

K.II. China-Deal

Am 12. Mai 2025 erreichten die Unterhändler der USA und Chinas eine Vereinbarung im andauernden Zollstreit beider Länder. US-Präsident Trump setzte diese sogleich mittels der [Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China](#) vom 12. Mai 2025 ins Werk.

Beide Seiten kamen überein, die jeweiligen (reziproken) Zölle **um 115 Prozent zu senken**, wobei jeweils ein **reziproker Basiszoll in Höhe von zehn Prozent** verbleiben soll:

- Um dies zu erreichen, verpflichten sich die USA, ihre **reziproken Zölle** auf Waren aus China vom 8. und 9. April 2025 (Erhöhung von 34 auf 84 Prozent und sodann von 84 auf 125 Prozent; siehe [M.II.1.c.\) zu streichen](#).

- Übrig bleibt der reziproke Zollsatz von **34 Prozent vom 2. April 2025**. Dieser reziproke Zollsatz wird jedoch für **90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert**. Demnach galt zuerst **bis zum 12. August 2025** ein reziproker Zoll in **Höhe von zehn Prozent**, der nun jedoch aufgrund der [Durchführungsverordnung 14334](#) **bis zum 10. November 2025** verlängert wurde. Die Ausnahmen des reziproken Zollregimes bleiben unberührt.

Ferner sieht der China-Deal in Sec. 4 der [Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China](#) eine **Herabsenkung des Zolls auf De Minimis-Waren** aus China (siehe [M.I.2.](#)) vor.

Diese Maßnahmen sollen **ab dem 14. Mai 2025** gelten.

Weitere Maßnahmen **abseits der Anpassung der reziproken Zollsätze** auf Seiten der USA **sollen in Kraft bleiben**. So lassen die USA alle weiteren vor dem 2. April 2025 eingeführten Zollregime – also insbesondere chinesische Notstands-Zölle (siehe [M.I.2.](#)), sektorale Zölle (siehe ab [D.](#)) sowie alle **auf Basis von Sec. 301 eingeführten Zölle** aus der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump – **unberührt**.

Hinweis: Die IEEPA-Zölle wurde in Folge des US Supreme Court Urteils vom 20. Februar 2026 aufgehoben. Seit dem 24. Februar 2026 gilt für chinesische Waren der Sec. 122-Zoll sowie der Sec. 301-Zoll, siehe [B.](#) und [C.I.](#) Die *De Minimis*-Regelung wird auch für chinesische Waren weiterhin ausgesetzt, siehe [B.III.](#)

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States – The White House](#)

K.III. Indonesien-Deal

US-Präsident Trump verkündete am 15. Juli 2025 den Abschluss eines Handelsabkommens mit Indonesien. Dieses sieht einen **reziproken Zollsatz von 19 Prozent auf indonesische Waren** vor. Gleichzeitig soll Indonesien für 99 Prozent der US-Produkte bestehende Zollbarrieren abschaffen.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: The United States and Indonesia Reach Historic Trade Deal – The White House](#).

K.IV. Vertragstext: [Agreement Between the United States of America and the Republic of Indonesia on Reciprocal Trade](#) Japan-Deal

Am 23. Juli 2025 gab US-Präsident Trump bekannt, dass eine Einigung mit Japan erzielt wurde. Die Details sind in der [Durchführungsverordnung 14345](#) (*Implementing the United States-Japan Agreement*) enthalten. Im Rahmen des Abkommens verpflichtet sich Japan, 550 Mrd. USD in den USA zu investieren und seinen Markt für US-Exporte – insbesondere Lkw, Reis und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse – zu öffnen. Anstelle der ursprünglich angekündigten 25 Prozent wurde ein **reziproker Zollsatz von 15 Prozent auf Importe aus Japan** vereinbart. Nach **Sec.2(c) der Durchführungsverordnung** gilt dieser Basiszollsatz als Obergrenze, der grundsätzlich die bisher erhobenen **Most Favored Nation (MFN)-Zollsätze miteinschließt**. Nur wenn der *MFN*-Zollsatz über dem Basiszollsatz von 15 Prozent liegt, gilt der *MFN*-Zollsatz – dann ohne zusätzliche weitere Zölle – weiterhin. Diesbezüglich ist ein Gleichlauf mit dem USA-EU-Deal beabsichtigt (siehe [K.VII.](#)). Der **Basiszollsatz von 15 Prozent gilt auch für Kfz und Kfz-Teile** aus Japan. Hiervon ausgenommen sind Kfz-Teile, deren *HTSUS*-Nummer von den *HTSUS*-Kapiteln [72](#), [73](#) oder [76](#), **A.1.(i) des Annex I** (Seite 3 f. des Dokuments) oder **(g) der U.S.-Anmerkung 33 zu Unterkapitel III (subchapter III) des HTSUS-Kapitels 99** (Seite 492 des Dokuments) erfasst wird.

Sec. 3 der Durchführungsverordnung bestimmt Erleichterungen für den Flugzeugsektor. Zudem sieht **Sec. 5 der Durchführungsverordnung** vor, dass der **Zollsatz** für Produkte aus Japan, die in den USA nicht verfügbar sind, sowie Generika, generische Arzneimittelwirkstoffe und generische chemische Vorprodukte für Arzneimittel durch den US-Handelsminister in Zukunft **auf null Prozent gesenkt werden kann**. Die [Durchführungsverordnung 14345](#) gilt rückwirkend zum 7. August 2025.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures Unprecedented U.S.–Japan Strategic Trade and Investment Agreement – The White House](#).

K.V. Philippinen-Deal

Am 22. Juli 2025 verkündete US-Präsident Trump auf dem sozialen Netzwerk Truth Social zudem den Abschluss eines neuen Handelsabkommens mit den Philippinen. Künftig sollen philippinische Exporte in die USA mit einem **reziproken Zoll in Höhe von 19 Prozent** belegt werden, während US-Produkte zollfrei auf den philippinischen Markt gelangen.

K.VI. Südkorea-Deal

Am 30. Juli 2025 gab US-Präsident Trump auf seinem sozialen Netzwerk Truth Social bekannt, dass ein Handelsabkommen mit Südkorea geschlossen wurde. Der **reziproke Zollsatz** auf südkoreanische Exporte in die USA soll **15 Prozent** betragen. US-Produkte sollen zollfrei nach Südkorea exportiert werden können. Zusätzlich soll Südkorea Investitionen in den USA in Höhe von 350 Mrd. USD tätigen sowie US-Energie in Höhe von 100 Mrd. USD beziehen.

Am 13. November 2025 haben die USA und Südkorea ein gemeinsames [Fact Sheet](#) veröffentlicht, in welchem sie die Ankündigung des Handelsabkommens von Juli 2025 (US-Südkorea-Deal) bekräftigen. Zur Umsetzung des Abkommens wurden mit dem [Hinweis vom 4. Dezember 2025 \(Implementing Certain Tariff-Related Elements of the U.S.-Korea Strategic Trade and Investment Deal\)](#) sodann entsprechende Änderungen des HTSUS vorgenommen. Diese sind in [Annex I](#) des Hinweises spezifiziert.

Seit dem **14. November 2025** hängt die **Höhe des reziproken Zolls** für Waren aus Südkorea von dem in Spalte 1 des HTSUS genannten Zoll ab. Die Summe aus dem generellen (MFN-) bzw. dem speziellen Zollsatz in Spalte 1 des HTSUS und dem reziproken Zoll beläuft sich für Waren aus Südkorea, für deren Einfuhr der Zollsatz in Spalte 1 des HTSUS weniger als 15 Prozent beträgt, auf **maximal 15 Prozent**. Sofern der MFN- bzw. der spezielle Zollsatz 15 Prozent oder mehr beträgt, beläuft sich der zusätzliche reziproke Zoll auf **0 Prozent**. Mit Ausnahme vorgenannter Änderungen bleiben die Regelungen hinsichtlich des reziproken Zolls – insbesondere die Ausnahmen von dem reziproken Zoll – in Kraft.

Des Weiteren wurden gewisse Anpassungen der **sektoralen Sec. 232-Zollsätze** vorgenommen. Der Sec. 232-Zoll auf **Kfz und Kfz-Teile** bemisst sich mit Wirkung zum **1. November 2025** nach dem MFN-Zoll bzw. dem speziellen Zoll in Spalte 1 des HTSUS. Beträgt dieser mindestens 15 Prozent, beläuft sich der sektorale Sec. 232-Zollsatz auf **0 Prozent**. Sofern der in Spalte 1 des HTSUS vorgesehene Zoll geringer als 15 Prozent ist, beläuft sich die Summe aus diesem und dem Sec. 232-Zoll auf **maximal 15 Prozent**. Für die Einfuhr von Kfz und Kfz-Teilen, die unter den Sec. 232-Zoll fallen, sollen die sektoralen Zölle auf Kupfer, Aluminium, Eisen, Stahl und deren jeweiligen Derivate sowie auf Holzprodukte und die gegen Mexiko und Kanada verhängten „Notstands“-Zölle keine Anwendung finden. Des Weiteren ist die Summe aus dem in Spalte 1 des HTSUS festgelegten und dem sektoralen Zoll für bestimmte **Holzprodukte** ab dem **14. November 2025** auf **15 Prozent** begrenzt. Erfasst sind Küchenschränke und Polstermöbel, für die andererseits ein sektoraler Zoll in Höhe von 25 Prozent gelten würde. Sofern eine südkoreanische Ware von einem Sec. 232-Zoll (Aluminium / Stahl / Kfz / Kupfer / Holzprodukte / Lkw) erfasst wird, ist diese weiterhin von dem reziproken Zoll ausgenommen.

Ferner sind Waren aus Südkorea, die unter das Handelsabkommen der WTO über den Handel von **Zivilluftfahrzeugen** (*World Trade Organization Agreement on Trade in Civil Aircraft*) fallen und nach dem **14. November 2025** in die USA importiert werden, – mit Ausnahme von unbenannten Flugzeugen – nicht Gegenstand des reziproken Zollsatzes sowie der sektoralen Zölle auf Aluminium, Stahl oder Kupfer.

Es besteht die Möglichkeit, die Rückerstattung zu viel gezahlter Zölle zu beantragen.

K.VII. EU-Deal

Am 27. Juli 2025 verkündeten US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen den Abschluss eines Handelsabkommens zwischen den USA und der Europäischen Union. Die wesentlichen Inhalte des Abkommens lassen sich aus den ersten offiziellen Mitteilungen beider Seiten, insbesondere auch aus der gemeinsamen Erklärung der USA und EU vom 21. August 2025, wie folgt, entnehmen:

- **Vereinbarung eines Basiszollsatzes:** Es wurde ein einheitlicher **Basiszollsatz von 15 Prozent ab dem 1. August 2025** für die überwiegende Mehrheit der EU-Produkte vereinbart. Der **Beginn** wurde durch die [Durchführungsverordnung 14326](#) (*Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates*) auf den **7. August 2025** verschoben. Wie **Sec.2(c)** der Durchführungsverordnung bestätigt, stellt dieser Basiszollsatz eine **Obergrenze** dar, der grundsätzlich die bisher erhobenen **Most Favored Nation (MFN)-Zollsätze miteinschließt**. Nur in den Fällen, in denen der **MFN-Zollsatz** über dem Basiszollsatz von 15 Prozent liegt, gilt der **MFN-Zollsatz** weiterhin – dann ohne zusätzliche weitere Zölle. Der **Basiszollsatz von 15 Prozent gilt auch für Kfz und Kfz-Teile sowie für etwaige zukünftige Zölle für Pharma- und Halbleiterprodukte und Holz**, einschließlich möglicher zukünftiger Zölle nach Sec. 232 in diesen Sektoren. Gewisse Kfz-Teile sind – in Gleichlauf mit dem Abkommen zwischen den USA und Japan – von dem vereinbarten Basiszollsatz ausgenommen (siehe [K.IV.](#)).
- **Sektoraler Zoll auf Stahl und Aluminium:** Die sektoralen Zölle auf Stahl und Aluminium von **50 Prozent** (siehe [C.](#)) bleiben bestehen. Die **Lieferketten** für diese Produkte sollen **gesichert** werden. Laut EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen sollen diese sektoralen Zölle in Zukunft reduziert sowie ein Quotensystem installiert werden. Das *White House* nahm ein solches Quotensystem jedoch nicht in das offizielle *Fact Sheet* mit auf. Nach der gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 wird über Zollkontingentlösungen nachgedacht.
- **MFN-Zollsätze für strategische Produkte:** Auf **einige Produkte** soll **ausschließlich der MFN-Zollsatz** erhoben werden, z. B. auf nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), Flugzeuge und Flugzeugteile, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Vorprodukte. Dies soll gemäß der [Bekanntmachung](#) vom 25. September 2025 rückwirkend ab dem 1. September 2025 gelten.
- **Investitionen in den USA:** Die EU verpflichtet sich, bis 2028 Investitionen in Höhe von **600 Mrd. USD** in den USA zu tätigen. Diese Investitionen sollen zusätzlich zu den jährlichen Investitionen in Höhe von 100 Mrd. USD durch EU-Unternehmen in den USA bestehen. Darüber hinaus beabsichtigt die EU, US-amerikanische KI-Chips im Wert von mindestens 40 Mrd. USD für ihre Rechenzentren zu kaufen.
- **Militärausrüstung:** Die EU soll von den USA Militärausrüstung „in bedeutender Menge“ erwerben.
- **Import von US-Energie:** Die EU verpflichtet sich, bis 2028 US-Energie im Wert von **750 Mrd. USD** zu importieren.
- **Abschaffung von Handelshemmnissen:** Die Parteien haben sich zudem zum Abbau weiterer Handelshemmnisse verpflichtet, insbesondere für US-Industrie- und Agrarexporte sowie im digitalen Handel. So sollen die verbliebenen geringen EU-Zölle für US-Industrieexporte abgeschafft und ein besserer Zugang zum EU-Markt für bestimmte US-Agar- und Fischereiprodukte geschaffen werden. Zudem beabsichtigen die Parteien, im Kfz-Bereich die Sicherheitsstandards des jeweils anderen

anzuerkennen und gegenseitig anzuwenden. Im digitalen Bereich verpflichtet sich die EU, keine Netznutzungsgebühren einzuführen oder beizubehalten. Die Parteien werden zudem keine Zölle auf elektronische Übertragungen erheben. Schließlich soll die EU durch entsprechende Anwendung bestimmter EU-Regelungen, wie etwa der EU-Entwaldungsverordnung, des Europäischen CO₂-Grenzausgleichssystems sowie der EU-Lieferkettenrichtlinie und der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sicherstellen, dass diese dem transatlantischen Handel nicht entgegenstehen.

- **Verstärkte Zusammenarbeit:** Die EU und die USA verpflichten sich zur verstärkten Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen, z. B. im Zusammenhang mit der Verhängung von Ausfuhrbeschränkungen für kritische Mineralien und anderer ähnlicher Ressourcen durch Drittländer sowie dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz international anerkannter Arbeitnehmerrechte.

Hinweis: Das EU-Parlament hat am 23. Februar 2026 verkündet, die Ratifizierung des Abkommens bis zum 6. August 2026 zu pausieren. Begründet wurde die Pausierung mit der durch das US Supreme Court Urteil kreierten Unsicherheit in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlagen des US-Präsidenten für den Erlass von Zöllen. Zudem würde der neue 10-prozentige Sec. 122-Zoll länderübergreifend Anwendung finden und zusätzlich zu den *MFN*-Zöllen gelten. Damit könne der im Abkommen vereinbarte Basiszoll in Höhe von 15 Prozent überschritten werden. Die neuen Zollregelungen könnten daher dem Abkommen entgegenstehen. Ebenso verärgert zeigte sich die EU über die Einleitung neuer Sec. 301-Verfahren gegen sie (siehe [L.V.](#)). (siehe [EU-US trade legislation: legislative work on hold following Supreme Court ruling | News | European Parliament](#)).

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: The United States and European Union Reach Massive Trade Deal – The White House](#).

Stellungnahme von EU-Präsidentin von der Leyen: [Statement by the President on the deal with the United States](#).

Europäische Kommission: [EU-US trade deal explained](#).

Gemeinsamen Erklärung der USA und EU: [Joint Statement on a United States-European Union framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade](#)

K.VIII. Indien-Deal

Anfang Februar 2026 einigten sich die USA und Indien über ein vorläufiges Abkommen über reziproken Handel (*Interim Agreement on Reciprocal Trade*).

Das vorläufige Abkommen umfasst eine Reduzierung des reziproken Zollsatzes von 25 auf 18 Prozent sowie eine Ausweitung des Marktzugangs für US-amerikanische Exporte. Zugleich wurde der zuvor verhängte zusätzliche 25-prozentige-Zusatzzoll wegen indischer Importe russischen Öls vollständig aufgehoben.

Indien verpflichtet sich im Gegenzug insbesondere zu:

- weitgehender Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf US-Industriegüter sowie zahlreiche Agrar- und Lebensmittelprodukte,
- umfangreichen zusätzlichen Käufen von US-Waren (u. a. Energie, Agrarprodukte, Technologie) mit einem angekündigten Gesamtvolumen von über 500 Mrd. USD,
- Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse,

- Abschaffung der indischen Digital Services Taxes,
- Verhandlungen über umfassende bilaterale Digitalhandelsregeln (inkl. Moratorium für Zölle auf elektronische Übertragungen),
- Vereinbarung von Ursprungsregeln zur Sicherstellung bilateraler Wertschöpfung,
- verstärkter Kooperation bei Lieferketten- und Technologiesicherheit sowie bei Investitions- und Exportkontrollen.

Das vorläufige Abkommen wird derzeit finalisiert und soll zeitnah in Kraft treten. Die Verhandlungen über ein umfassendes Handelsabkommen zwischen den USA und Indien dauern weiter fort.

Hinweis: Diese Regelungen wurden vor dem Erlass des US Supreme Court Urteils vom 20. Februar verhandelt. Der reziproke IEEPA-Zollsatz, der durch die Durchführungsverordnung 14329 eingeführt wurde, wurde bereits aufgehoben.

Begleitendes Factsheet: Fact Sheet: [The United States and India Announce Historic Trade Deal](#)

K.IX. Bangladesch-Deal

Die USA und Bangladesch einigten sich am Anfang Februar 2026 auf ein Abkommen über reziproken Handel (*Agreement on Reciprocal Trade*).

Kernelement des Abkommens ist ein reziproker Zollsatz von **19 Prozent** auf Waren aus Bangladesch, der den ursprünglich durch die [Durchführungsverordnung 14257](#) festgelegten Zollsatz in Höhe von 35 Prozent ersetzt. Für bestimmte Produkte aus einer in [Annex III](#) der in der [Durchführungsverordnung 14346](#) aufgeführten Liste soll zudem künftig ein **Nullzollsatz** gelten.

Darüber hinaus soll ein spezieller Mechanismus eingerichtet werden, der es ermöglicht, **bestimmte Textil- und Bekleidungsimporte** aus Bangladesch zollfrei in die USA einzuführen. Das zollfreie Kontingent soll sich an der Menge der aus den USA exportierten Textilvorleistungen (z. B. Baumwolle und Chemiefasern) orientieren.

Im Gegenzug verpflichtet sich Bangladesch u. a.:

- zu weitgehendem Marktzugang für US-Industrie- und Agrarprodukte,
- zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse (u. a. Anerkennung von US-Standards und FDA-Zertifikaten),
- zur Liberalisierung des Datenverkehrs und zur Digitalisierung von Zollverfahren,
- zur Stärkung von Arbeits-, Umwelt- und Korruptionsbekämpfungsstandards,
- zu verbessertem Schutz geistigen Eigentums.

Das Abkommen soll finalisiert werden und nach Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten.

Hinweis: Diese Regelungen wurden vor dem Erlass des US Supreme Court Urteils vom 20. Februar verhandelt. Der durch die [Durchführungsverordnung 14257](#) eingeführte Zollsatz besteht wurde aufgehoben.

Gemeinsame Erklärung der USA und Bangladesch: [Joint Statement on United States-Bangladesh Agreement on Reciprocal Trade](#)

K.X. Weitere Tradedeals

Darüber hinaus wurden *Tradedeals* mit [Argentinien](#), [Cambodia](#), [Ecuador](#), [El Salvador](#), [Guatemala](#), [Liechtenstein](#), [Malaysia](#), [Nordmazedonien](#), Pakistan, den Philippinen, [der Schweiz](#), [Taiwan](#) und [Vietnam](#) angekündigt bzw. bereits abgeschlossen. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurde in diesem Dokument nur auf für deutsche Unternehmen besonders relevante *Tradedeals* verwiesen. Der US Council on Foreign Relations führt eine [Übersicht](#) zu den verschiedenen *Tade Deals*. Gerichtsverfahren und Künftige Zollrunden

K.XI. Entscheidung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 und dessen Folgen

Mit [Entscheidung vom 20. Februar 2026](#) hat der US Supreme Court im Fall *Learning Resources, Inc et al v. Trump* (Az. 24-1287) entschieden, dass die US-Regierung in Bezug auf den Erlass der IEEPA-Zölle **rechtswidrig** handelte. Eine Berufung auf das Notstandsgesetz ermächtigte den US-Präsidenten in **eigenständiger Zuständigkeit** nur, Maßnahmen wie etwa **Wirtschaftssanktionen** zu erlassen, **nicht jedoch Zölle**. Für die Zollpolitik ist nach Angaben des Gerichts vornehmlich der **US-Kongress** verantwortlich, weshalb der US-Präsident die Autorität für die Verhängung von Zöllen auf Grundlage des IEEPA **nicht** habe.

Es ist **zu beachten**, dass das Gericht **lediglich** über Zölle entschied, die **auf Grundlage des IEEPA** erhoben wurden (siehe [M.](#)). **Das Gericht hat keine Entscheidung in Bezug auf Zölle erlassen, die auf Grundlage eines anderen Gesetzes erlassen wurden.** Die sektorspezifischen Zölle, für welche die US-Regierung unter Berufung auf den Trade Expansion Act von 1962 eine andere gesetzliche Grundlage heranzog (**Sec. 232-Zölle**) sowie die Strafzölle (Sec. 301-Zölle) bleiben von dieser Rechtsprechung unberührt. **Diese Zölle gelten nach wie vor** ebenso wie die **regulären MFN-Zölle** unverändert weiter.

Mit der Entscheidung des Gerichts **entfällt nur die gesetzliche Grundlage** für die bisher auf Grundlage des IEEPA erhobenen Zölle. Der US Supreme Court urteilte jedoch nur in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage. Die **Zölle selbst** wurden mit dem Urteil **nicht unmittelbar aufgehoben**. Wie die Zölle administrativ seitens der US-Regierung zurückzunehmen sind, wurde ebenso wie **etwaige Rückzahlungsmodalitäten** nicht erläutert.

Als Reaktion auf das Gerichtsurteil hat US-Präsident Trump per [Durchführungsverordnung](#) vom 20. Februar 2026 die auf Grundlage der IEEPA erlassenen Zölle **aufgehoben** und die zuständigen Behörden angewiesen, das **Einziehen ebenjener Zölle zu stoppen**.

Ausdrücklich wurde in dieser Durchführungsverordnung nochmals darauf hingewiesen, dass **lediglich** die Zölle betroffen sind, welche **auf Grundlage des IEEPA** erhoben wurden. **Nicht von der Aufhebung erfasst** sind demgegenüber bestehende Zölle, die auf Grundlage von **Sec. 232** des 1962 Trade Expansion Act (sektorspezifische Zölle) sowie von **Sec. 301** des 1974 Trade Act (Strafzölle) erlassen wurden.

Die **CBP** verkündete per [Bekanntmachung vom 22. Februar 2026](#), dass Zölle, welche auf Grundlage der IEEPA erlassen wurden, ab dem 24. Februar 2026 **nicht mehr eingezogen** werden.

Der US Supreme Court hat in seinem Urteil nicht entschieden, wie **Rückerstattungen** von auf IEEPA gestützten Zöllen abzuwickeln sind. Der **US Court of International Trade (CIT)** [ordnete](#) deshalb am 4. März 2026 die **CBP** an:



- **alle noch nicht liquidierten Einfuhren, die IEEPA-Zöllen unterlagen, ohne Berücksichtigung dieser Zölle zu liquidieren;**
- **alle bereits liquidierten Einfuhren, bei denen die Liquidation aber noch nicht abgeschlossen ist, ohne Berücksichtigung der IEEPA-Zölle neu zu liquidieren (reliquidate).**

Die CBP hatte bereits am 2. Januar 2026 in einer [Erklärung](#) mitgeteilt, dass sie **ab dem 6. Februar 2026** Zollrückerstattungen grundsätzlich nur noch **elektronisch** an Importeure auszahlen wird, die

- im Automated Commercial Environment Secure Data Portal (**ACE Portal**) registriert sind und
- eine Rückerstattungsautorisierung über das Automated Clearing House (**ACH**) eingerichtet haben.

In einer [Erklärung](#) gab das **CBP** am **6. März 2026** bekannt, dass sofortige Rückerstattungen technisch aktuell nicht möglich sind; ein neues System soll **ab Ende April 2026** Auszahlungen ermöglichen.

Am 12. März 2026 wurde das neue System (**Consolidated Administration and Processing of Entries - CAPE**) durch die CBP vorgestellt und wie folgt beschrieben:

- **Claim Portal**
 - Der Importeur reicht im **ACE-System** eine Erklärung mit den gezahlten **IEEPA-Zöllen** ein (*CAPE Declaration*). Das System prüft die eingereichten Angaben und Zölle. Es wird ein Abschlussbericht erstellt.
- **Mass Processing**
 - Die IEEPA-Zölle werden automatisch entfernt. Die geschuldeten Zölle werden neu ohne die IEEPA-Zölle (einschließlich der anfallenden Zinsen) berechnet. Die *CAPE Declaration* wird genehmigt.
- **Review and Liquidation/Reliquidation**
 - Die *Liquidation/Reliquidation* wird durchgeführt; der CBP wird die Möglichkeit zur manuellen Prüfung geboten.
- **Refund**
 - Die Rückerstattung wird eingeleitet; sie erfolgt automatisch an die zuvor angegebene Bankverbindung des *Importer of Record* oder einer benannten dritten Partei.

Urteil des US Supreme Court: [Learning Resources, Inc. et al v. Trump](#)

Durchführungsverordnung 14389 zur Aufhebung der IEEPA-Zölle: [Ending Certain Tariff Actions](#)

Proklamation 1102 zur Einführung der Sec. 122-Zölle: [Imposing a Temporary Surcharge to Address Fundamental International Payment Problems](#)

CBP-Leitfaden in Bezug auf die Sec. 122-Zölle: [Imposing Temporary Section 122 Duties](#)

CBP-Leitfaden in Bezug auf die Aufhebung der IEEPA-Zölle: [Ending Collection of International Emergency Economic Powers Act Duties](#)

CBP-Leitfaden in Bezug auf das US Supreme Court Urteil: [Supreme Court of the United States \(SCOTUS\) Judgment - International Emergency Economic Powers Act \(IEEPA\) Tariffs](#)

CBP-Leitfaden für den elektronischen Rückerstattungsprozess: [CBP Modernizes Electronic Refund Enrollment Process](#)

K.XII. Gerichtsverfahren in Bezug auf die Sec. 122-Zölle

Am 5. März 2026 reichte der Bundesstaat *Oregon* gemeinsam mit mehr als 20 weiteren Bundesstaaten beim CIT eine [Klage](#) gegen die zum 24. Februar 2026 eingeführten Sec. 122-Zölle ein (siehe [B.](#)).

Die Bundesstaaten argumentieren, dass die [Proklamation 11012 vom 20. Februar](#), mit der die Sec. 122-Zölle eingeführt wurden, ausschließlich auf das Handelsbilanzdefizit abgestellt. Nach Auffassung der Kläger setzt die Anwendung von Sec. 122 Trade Act jedoch ein Ungleichgewicht in der gesamten Zahlungsbilanz voraus.

Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass Ausnahmen für bestimmte Produkte aus Kanada, Mexiko und weiteren Ländern gegen das in Sec. 122 vorgesehene Nichtdiskriminierungsprinzip verstoßen.

Auch verschiedene produktbezogene Maßnahmen auf globaler Ebene – etwa für Waren, die bereits unter Sec. 232 Trade Expansion Act stehen und deshalb von Sec. 122-Zöllen ausgenommen sind – werden als möglicherweise unzureichend begründet kritisiert. Sollten der CIT feststellen, dass **ein Teil oder alle Sec. 122-Zölle rechtswidrig sind**, könnten sich **Rückerstattungsfragen** ergeben, die den derzeitigen Diskussionen über Rückzahlungen im Zusammenhang mit **IEEPA-Zöllen** ähneln.

Die **Sec. 122-Zölle sind zeitlich befristet** und laufen **am 24. Juli 2026 aus**. Eine gerichtliche Entscheidung wird erst nach dem 24. Juli 2026 erwartet.

K.XIII. Digital Services Tax

Am 21. Februar 2025 verkündete US-Präsident Trump in einem [Memorandum](#) (*Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties*), dass Maßnahmen – insbesondere in Form von Zöllen – gegen Länder erwogen werden, die **Steuern auf digitale Dienstleistungen** – sog. **Digital Services Taxes (DSTs)** – sowie anderweitig benachteiligende Praktiken gegen US-Unternehmen anwenden. Infolgedessen hat der US-Handelsbeauftragte Untersuchungen gem. Sec. 301 des 1974 Trade Act eingeleitet, um geeignete Maßnahmen zu identifizieren.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Issues Directive to Prevent the Unfair Exploitation of American Innovation –\]](#)

K.XIV. Sec. 232-Untersuchungen

Die Trump-Administration bereitet derzeit **weitere sektorale Zölle auf bestimmte Produktgruppen** vor.

Hierzu wurden mehrere Untersuchungen präsidial angeordnet und eingeleitet, um weitere Maßnahmen auf Grundlage von Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act erlassen zu können:

K.XIV.1 Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe

Das US-Wirtschaftsministerium hat am 1. April 2025 Sec. 232-Untersuchungen in Bezug auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Pharmaceuticals and Pharmaceutical Ingredients](#)) angestoßen.

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist am 7. Mai 2025 abgelaufen. Das US-Wirtschaftsministerium verfasst nun den Untersuchungsbericht, auf dessen Basis US-Präsident Trump neue Zölle erlassen könnte.

K.XIV.2 Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden

Am 15. April 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14272](#) (*Ensuring National Security and Economic Resilience through Section 232 Actions on Processed Critical Minerals and Derivative Products*), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von kritischen Mineralien sowie seltenen Erden** auf die nationale Sicherheit der USA am 22. April 2025 im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Processed Critical Minerals and Derivative Products](#)).

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 16. Mai 2025 abgelaufen**. Der Untersuchungsbericht, wurde vom US-Wirtschaftsministerium verfasst. Am 14. Januar 2026 gab US-Präsident Trump in der [Proklamation 11001](#) bekannt, dass verarbeitete kritische Mineralien und deren Folgeprodukte für die nationale Sicherheit, die Verteidigungsindustrie und zentrale Wirtschaftssektoren der USA unverzichtbar seien. Die USA sei stark von Importen abhängig und verfüge über unzureichende inländische Verarbeitungs- und Lieferkettenkapazitäten, was strategische Verwundbarkeiten schaffe. Preisvolatilität, rückläufige heimische Produktion und gleichzeitig steigende Nachfrage würden diese Risiken zusätzlich verschärfen. Daher sollen vor allem Verhandlungen mit Handelspartnern geführt und gegebenenfalls handelspolitische Maßnahmen nach Sec. 232 ergriffen werden, um die Importabhängigkeit zu verringern und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Sec. 232-Zölle sind bislang nicht erlassen worden.

K.XIV.3 Vorbereitungen für Zölle auf Verkehrsflugzeuge und Düsentriebwerke

Am 1. Mai 2025 leitete das US-Wirtschaftsministerium eine Untersuchung zu Importen von Verkehrsflugzeugen und Düsentriebwerken im Rahmen von Sec. 232 ein (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Commercial Aircraft and Jet Engines and Parts for Commercial Aircraft and Jet Engines](#)).

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 3. Juni 2025 abgelaufen**. Das US-Wirtschaftsministerium verfasst nun den entsprechenden Untersuchungsbericht.

K.XIV.4 Vorbereitungen für Zölle auf Polysilizium und seine Derivate

Am **1. Juli 2025** eröffnete das US-Wirtschaftsministerium eine Sec. 232-Untersuchung zu Polysilizium und daraus abgeleiteten Produkten (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Polysilicon and its Derivatives](#)). Ziel ist es, die strategische Bedeutung dieser Materialien für die nationale Sicherheit – insbesondere im Bereich Solarenergie – zu evaluieren.

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist endete am **6. August 2025**.

K.XIV.5 Vorbereitungen für Zölle auf Unbemannte Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und Komponenten

Ebenfalls am **1. Juli 2025** wurde eine weitere Untersuchung gemäß Sec. 232 eingeleitet, um die Auswirkungen von Importen unbemannter Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und Komponenten auf die nationale Sicherheit der USA zu prüfen (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Unmanned Aircraft Systems \(UAS\) and Their Parts and Components](#)).

Auch hierbei lief die Stellungnahmefrist bis zum **6. August 2025**.

K.XIV.6 Weitere Sec. 232-Untersuchungen

Weitere Sec. 232-Untersuchungen werden [beim US Department of Commerce](#) geführt und veröffentlicht. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurden in diesem Dokument nur die für deutsche Unternehmen relevanten Untersuchungen aufgeführt. Aufgrund der Rechtsprechung des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 wurden neue Sec. 232-Untersuchungen angekündigt, die bislang aber noch nicht offiziell bestätigt wurden.

K.XV. Sec. 301-Untersuchungen

Der US-Handelsbeauftragte [Jamieson Greer](#) kündigte am 20. Februar 2026 in Reaktion auf das Urteil des US Supreme Court an, dass der USTR mehrere neue Untersuchungen nach Sec. 301 des Trade Act von 1974 einleiten wird, die den Großteil der wichtigsten Handelspartner der Vereinigten Staaten betreffen.

Am 11. März 2026 gab das USTR die **Einleitung von Untersuchungen** nach Sec. 301(b) Trade Act **gegen China, die EU, Singapur, die Schweiz, Norwegen, Indonesien, Malaysia, Kambodscha, Thailand, Korea, Vietnam, Taiwan, Bangladesch, Mexiko, Japan und Indien** bekannt. Laut Greer exportieren viele dieser Handelspartner ihre Überproduktion in die USA, was US-amerikanische Produktion verdrängt und Investitionen in die US-Industrie behindert. Die Untersuchungen sollen daher zur Stärkung der US-Industriebasis und zur Rückverlagerung von Lieferketten beitragen. Im Rahmen des Verfahrens werden Konsultationen mit den betroffenen Regierungen geführt; Stellungnahmen können bis **15. April 2026** eingereicht werden. Eine Anhörung ist ab **5. Mai 2026** geplant.

Laufende und abgeschlossene Untersuchungen können beim [USTR](#) eingesehen werden.

Begleitendes Factsheet: [USTR Initiates Section 301 Investigations into Structural Excess Capacity and Production in Manufacturing Sectors](#)

L. Rechtslage vor dem 20. Februar 2026 – das IEEPA Zollregime

Bis zum 20. Februar 2026 galten diverse länderspezifische Zusatzzölle, die US-Präsident Trump auf Grundlage des IEEPA erlassen hatte. Mit der Durchführungsverordnung 14389 werden diese Zölle gegen Kanada und Mexico, China, Brasilien, Indien, Venezuela, Kuba und dem Iran sowie die reziproken Zölle, die auf Grundlage des IEEPA erhoben wurde, aufgehoben. Folgende Durchführungsverordnungen sind betroffen und führen zu der Aufhebung der entsprechenden Zölle:

- **Kanada:** [Durchführungsverordnung 14193 \(Imposing Duties To Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border\)](#)
- **Mexiko:** [Durchführungsverordnung 14194 \(Imposing Duties To Address the Situation at Our Southern Border\)](#)
- **China:** [Durchführungsverordnung 14195 \(Imposing Duties To Address the Synthetic Opioid Supply Chain in the People's Republic of China\)](#)
- **Brasilien:** [Durchführungsverordnung 14323 \(Addressing Threats to the United States by the Government of Brazil\)](#)
- **Russland/Indien:** [Durchführungsverordnung 14329 \(Addressing Threats to the United States by the Government of the Russian Federation\)](#)

- **Venezuela:** [Durchführungsverordnung 14245 \(Imposing Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil\)](#)
- **Kuba:** Durchführungsverordnung 14380 (*Addressing Threats to the United States by the Government of Cuba*)
- **Iran:** Durchführungsverordnung 14382 (*Addressing Threats to the United States by the Government of Iran*)
- **Reziproke Zölle:** [Durchführungsverordnung 14257 \(Regulating Imports With a Reciprocal Tariff To Rectify Trade Practices That Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits\)](#)

Respektive wurden auch auf diesen Durchführungsverordnungen aufbauende oder modifizierende Durchführungsverordnungen aufgehoben. Die Durchführungsverordnung 14389 stellt ferner klar, dass ungeachtet der Aufhebung der auf den IEEPA gestützten Zöllen bestimmte handelspolitische Maßnahmen fortbestehen. Hierzu zählen insbesondere die weiterhin ausgesetzte *De Minimis*-Ausnahme, die neue Einführung befristeter Zölle auf Grundlage von Sec. 122 des Trade Act sowie die bereits bestehenden sektoralen Zölle nach Sec. 232 des Trade Expansion Act von 1962 und die länderspezifischen Strafzölle gem. Sec. 301 des Trade Act von 1974.

CBP-Leitfaden: [Ending Collection of International Emergency Economic Powers Act Duties](#)

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen spiegeln nicht die aktuelle Rechtslage wider. Es handelt sich um bereits außer Kraft getretene Regelungen, die nur noch zu Erklärungszwecken in diesem Dokument temporär aufgeführt werden.

L.I. „Notstands“-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko, China, Brasilien und Indien

L.I.1 Zölle gegen Kanada und Mexiko

In der [Durchführungsverordnung 14193](#) (*Imposing Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border*) wurde für **Waren aus Kanada ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt, wobei ein ermäßigter Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent für Energie und Energierohstoffe** (*Energy and Energy Resources*) galt.

In der [Durchführungsverordnung 14194](#) (*Imposing Duties to Address the Situation at Our Southern Border*) wurde für **Waren aus Mexiko ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt.

Begründung für diesen zusätzlichen Zollsatz war ein **nationaler Notstand** an der nördlichen und südlichen Landesgrenze aufgrund der anhaltenden Einfuhr von **illegalen Opioiden** und des anhaltenden Zustroms von **illegalen Einwanderern**.

Seit Mitte Juli verschickte die US-Regierung sog. **Zollmitteilungen (Tariff Letters)** an verschiedene Länder, mit denen diese über die am 1. August 2025 in Kraft tretenden länderspezifischen Erhöhungen der für diese geltenden Zölle informiert wurden. In dem an **Kanada** gerichteten Schreiben wurde ein ab dem 1. August 2025 geltender **Zollsatz in Höhe von 35 Prozent** angekündigt, für **Mexiko ein Zollsatz in Höhe von 30 Prozent**.

Mit der [Durchführungsverordnung 14325](#) (*Amendment to Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border*) wurde der angekündigte **Zollsatz von 35 Prozent für kanadische Waren ab dem 1. August 2025** eingeführt und die [Durchführungsverordnung 14193](#) dahingehend geändert. Begründet

wurde diese Erhöhung mit der **mangelnden Zusammenarbeit Kanadas in der Bekämpfung von illegalem Drogenhandel** an der nördlichen Landesgrenze. Sofern kanadische Waren über ein anderes Land in die USA eingeführt wurden, um den Zollsatz von 35 Prozent zu vermeiden (sog. **Transshipment**), wurde auf diese Waren gem. Sec. 3(a)(i) der [Durchführungsverordnung 14325](#) ein **zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent** erhoben.

Nach Aussagen des US-Präsidenten Trump und der mexikanischen Präsidentin Sheinbaum in sozialen Netzwerken hatten sich die **USA und Mexiko auf eine 90-tägige Verlängerung des bisherigen Zollsatzes** von 25 Prozent geeinigt.

Mit Blick auf die [Durchführungsverordnung 14231](#) (Kanada) und [Durchführungsverordnung 14232](#) (Mexiko) blieben die Ausnahmeregelung für Waren, die unter das **United States-Mexico-Canada (USMCA)-Abkommen** fielen, weiterhin bestehen. Diese waren auch nach wie vor **nicht von dem jeweiligen Zusatzzoll** betroffen. Zudem galt auch für Kaliumcarbonat (*Potash*) nur ein Zollsatz in Höhe von zehn Prozent.

Mit der [Durchführungsverordnung 14324](#) (*Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries*) vom 30. Juli 2025 wurden gem. **Sec. 1** die **De Minimis-Einfuhrregelungen** auch für **Waren aus Kanada und Mexiko** ausdrücklich aufgehoben.

L.I.2 Zölle gegen China

In der [Durchführungsverordnung 14195](#) (*Imposing Duties to Address the Synthetic Opioid Supply Chain in the People's Republic of China*) wurde für **Waren aus China ab dem 4. Februar 2025** ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** festgelegt. Mangels chinesischer Abhilfemaßnahmen erhöhte US-Präsident Trump mit [Durchführungsverordnung 14228](#) am 3. März 2025 den Zollsatz um weitere zehn Prozent. Dementsprechend galt nach diesem Zollregime seit dem **4. März 2025** insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 20 Prozent auf chinesische Waren**.

Die Trump-Administration begründete die Zollmaßnahme mit dem **nationalen Notstand**, genauer mit der bestehenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die **anhaltende Einfuhr illegaler Opioiden** – insbesondere Fentanyl – über illegale Vertriebsnetze, u. a. unter Beteiligung von China.

Mit der [Durchführungsverordnung 14358](#) vom 4. November 2025 wurde der zur Eindämmung des Handels mit Fentanyl verhängte Zoll auf die Einfuhr chinesischer Waren mit Wirkung zum **10. November 2025** wiederum um **zehn Prozent** gesenkt, sodass dieser **insgesamt 10 Prozent** betrug. Hintergrund dieser Reduzierung war das jüngst geschlossene Übereinkommen zwischen den USA und der Volksrepublik China. Die Zölle galten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben. Sie galten daher vor allem auch **kumulativ zu den auf Sec. 301 des 1974 Trade Act basierenden Strafzöllen**, welche 2018, während der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump, für bestimmte chinesische Waren erlassen wurden. Ferner galten sie neben dem **reziproken Zollsatz** in Höhe von **zehn Prozent**.

Darüber hinaus waren **keine umfänglichen Ausnahmeregelungen** vorgesehen.

Auch die zunächst einschlägige **De Minimis-Ausnahme für Low Value-Waren** wurde durch Sec. 1 der [Durchführungsverordnung 14256](#) mit Wirkung zum **2. Mai 2025 für chinesische Waren und Waren, die aus China über das internationale Postnetzwerk versendet werden, aufgehoben**. Argument war, dass chinesische Sender regelmäßig unentdeckt Drogen verschicken könnten, indem sie sich auf die *De Minimis*-Ausnahme berufen und diese nicht derselben Kontrolle wie andere Waren unterliegen. Für diese *Low Value*-Waren, die grundsätzlich unter die *De Minimis*-Ausnahme fielen, galten **eigene Zollsätze**. Diese Zollsätze differenzierten wiederum danach, ob die Ware über das internationale Postnetzwerk versendet wurde oder anderweitig ins Land gelang. Der Zollsatz für Waren, die über das internationale Postnetzwerk versendet wurden, war Gegenstand zahlreicher Änderungen. Mit der [Durchführungsverordnung 14298](#) vom 12. Mai 2025 wurde der **Zollsatz** im Rahmen des China-Deals (siehe [K.II.](#)) zunächst von 120 auf

54 Prozent herabgesetzt; der zum Zollsatz alternativ mögliche Pauschalbetrag pro Warensendung wurde auf **100.00 USD herabgesetzt** [vgl. Sec. 4(a) und (b) der Verordnung]. Diese Sonderbehandlung Chinas wurde durch die [Bekanntmachung vom 2. September 2025](#) mit Wirkung zum **29. August 2025** aufgehoben, sodass fortan die **allgemeine, übergangsweise Regelung im Hinblick auf die Verzollung** von Waren, die sich für die *De Minimis*-Ausnahme qualifizieren würden, Anwendung fand.

Mit [Bekanntmachung](#) vom **23. April 2025** kündigte das Office of the United States Trade Representative (USTR) ferner an, dass ab dem **14. Oktober 2025** gestaffelte **Gebühren für Seetransportdienste** von chinesischen Betreibern und Schiffseigentümern sowie von Betreibern, die in China hergestellte Schiffe verwenden, erhoben werden.

Wer als **chinesischer Betreiber oder Schiffseigentümer** gilt, ist in [Annex I](#) zu der [Bekanntmachung](#) vom 23. April 2025 geregelt (vgl. (e) und (f)). Ein in China gebautes Schiff ist gem. [Annex II](#) ein solches, das in der Volksrepublik China gebaut wurde, im Einklang mit der Definition des Bauorts gem. den Vorschriften der U.S. Customs and Border Protection (CBP) und der U.S. Coast Guard (USCG) steht, und das entsprechend auf dem *Vessel Entrance or Clearance Statement* (CBP-Formular 1300) oder dessen elektronischem Pendant angegeben wurde.

Die Gebühren wurden jeweils mit Wirkung zum **17. April 2025** für die ersten 180 Tage auf 0 USD festgesetzt. Perspektivisch ist eine **gestaffelte Anhebung** der Gebühren vorgesehen.

Mit Wirkung zum **14. Oktober 2025** erheben die USA gem. [Annex I](#) eine Gebühr in Höhe von **50 USD pro Nettotonne (Net Ton)** für ein einlaufendes Schiff, das sich im Eigentum oder unter der Leitung eines chinesischen Rechtsträgers befindet. Mit Wirkung zum **17. April 2026** steigt die Gebühr auf einen Betrag von **80 USD** an.

Für **Betreiber, die sich in China hergestellter Schiffe bedienen**, fällt entweder eine Gebühr, die auf der **Netto-Tonnage (Net Tonnage)** des Schiffs basiert, oder eine **Gebühr pro entladenen Container** an. Maßgeblich ist der jeweils höhere Wert. Gem. [Annex II](#) beträgt die Gebühr ab dem **14. Oktober 2025** entweder **18 USD pro Nettotonne** für das einlaufende Schiff oder **120 USD** für jeden entladenen Container. Die Gebühr erhöht sich ab dem **17. April 2026** auf **23 USD** pro Nettotonne bzw. **153 USD** pro entladenen Container.

Der **Eigentümer des Schiffes** muss für alle Gebühren aufkommen, für welche er gem. der CBP verantwortlich ist. Die Zahlung kann – soweit möglich – unter Verwendung der bestehenden Zahlungsmethoden der US-Regierung erfolgen, wie von der CBP bestimmt.

Ferner ist gem. der [Pressemitteilung](#) des USTR vom 10. Oktober 2025 die Einführung eines **100-prozentigen Zollsatzes auf den Import von Containerbrückenkränen (Ship-to-Shore Cranes)** sowie von bestimmten Geräten, die für das Be- und Entladen von Gütern im Hafen oder auf Schiffen eingesetzt werden (**Cargo Handling Equipments**), vorgesehen. Die von den Zöllen betroffenen chinesischen Waren befinden sich in [Annex V](#).

Das USTR hat in seiner [Pressemitteilung](#) vom 10. Oktober 2025 außerdem die Einführung weiterer Gebühren und Zölle vorgeschlagen.

Infolge des jüngsten Übereinkommens mit der Volksrepublik China werden die USA die **Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ab dem 10. November 2025 für ein Jahr aussetzen** (vgl. [Fact Sheet: President Donald J. Trump Strikes Deal on Economic and Trade Relations with China – The White House](#)).

L.I.3 Zölle gegen Brasilien

Mit der [Durchführungsverordnung 14323](#) (*Addressing Threats to the United States by the Government of Brazil*) wurde für Waren aus Brasilien ein **zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent** ab dem 6. August 2025 festgelegt, sodass sich insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 50 Prozent auf brasilianische Waren**

ergab. Sofern auf ein Produkt bereits ein **Sec. 232-Zoll** erhoben wurde, fand die Durchführungsverordnung indes keine Anwendung.

In **Annex I** der Durchführungsverordnung fand sich zudem eine **Liste mit Produktgruppen**, die von der Durchführungsverordnung **ausgenommen** sind – wie u. a. Flugzeuge, Orangensaft oder Düngemittel.

Begründet wurde die Zollmaßnahme insbesondere damit, dass die politischen Maßnahmen, Praktiken und Handlungen der brasilianischen Regierung die nationale Sicherheit, die Außenpolitik sowie die Wirtschaft der USA gefährden sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung von US-Bürgern verletzen und gegen die Menschenrechte verstoßen.

Mit der [Durchführungsverordnung 14361](#) (*Modifying the Scope of Tariffs on the Government of Brazil*) vom 20. November 2025 wurden bestimmte **landwirtschaftliche Produkte** von dem Sonderzollsatz in Höhe von 40 Prozent ausgenommen. Die Änderungen galten für Wareneinfuhren ab dem **13. November 2025**. Zu diesem Zweck wurden [Annex I](#) der [Durchführungsverordnung 14323](#) sowie [Annex II](#) der [Durchführungsverordnung 14257](#) (ab Seite 35 des Dokuments) entsprechend angepasst. Etwaige Rückerstattungen erfolgen nach dem anwendbaren Recht und den Standardverfahren der CBP im Hinblick auf derartige Erstattungen.

L.I.4 Zölle gegen Indien

In der [Durchführungsverordnung 14329](#) (*Addressing Threats to the United States by the Government of the Russian Federation*) wurde für **Waren aus Indien** ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von **25 Prozent ab dem 27. August 2025** festgelegt. Dieser Zollsatz galt zusätzlich zu dem reziproken Zollsatz von 25 Prozent, sodass auf indische Waren ab dem 27. August 2025 insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 50 Prozent** entfiel. Die Einführung des zusätzlichen Zollsatzes wurde damit begründet, dass Indien Öl aus Russland –direkt oder indirekt – importierte. Mit Wirkung zum 7. Februar 2026 hat US-Präsident Trump mit der [Durchführungsverordnung 14384](#) (*Modifying Duties to Address Threats to the United States by the Government of the Russian Federation*) den zusätzliche Ad Valorem-Zollsatz in Höhe von 25 Prozent aufgehoben, in Anerkennung der Verpflichtung Indiens, keine Erdöllieferungen mehr aus Russland zu beziehen.

Darüber hinaus wurde der reziproke Zollsatz von 25 auf 18 Prozent im Rahmen eines vorläufigen Abkommens über reziproken Handel heruntergesetzt (siehe [K.VIII.](#)).

Nunmehr entfielen auf indische Waren insgesamt nur noch ein Zollsatz in Höhe von 18 Prozent.

L.I.5 Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls

Am 24. März 2025 erließ US-Präsident Trump [Durchführungsverordnung 14245](#) (*Imposing Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil*) und legte fest, dass auf alle in die USA eingeführten **Waren aus einem Land, das venezolanisches Öl importiert** – sei es direkt aus Venezuela oder indirekt über Dritte – ein **Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** erhoben werden kann.

Es handelte sich hierbei um auf den IEEPA gestützte, länderspezifische Maßnahmen, genauer um Maßnahmen zur Bewältigung des zuvor ausgerufenen nationalen Notstands in Bezug auf Venezuela.

L.I.6 Zölle gegen Importländer kubanischen Öls

In der [Durchführungsverordnung 14380](#) (*Addressing Threats to the United States by the Government of Cuba*) wurde mit Wirkung zum 30. Januar 2026 ein neues Zollregime etabliert, das es den USA ermöglicht, zusätzliche Einfuhrzölle auf Waren aus sämtlichen Staaten zu erheben, die Kuba direkt oder indirekt mit Öl beliefern. Als „indirekte“ Lieferung wurden Konstellationen erfasst, in denen Öl über Drittstaaten oder

Zwischenhändler weitergeleitet wurde, sofern bekannt war oder angenommen werden konnte, dass es letztlich für Kuba bestimmt war (Sec. 7 (b) Durchführungsverordnung 14380).

Zur Feststellung potenziell betroffener Lieferländer sah die Durchführungsverordnung ein mehrstufiges Verfahren vor: (1) Zunächst überprüfte das US-Handelsministerium (*US Secretary of Commerce*), ob ein Staat Öl nach Kuba liefert, und unterrichtete hierüber das US-Außenministerium (*US Secretary of State*). Beide Ministerien waren befugt, zur Umsetzung der Durchführungsverordnung eigene Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen. (2) Wurde ein Land als Lieferant identifiziert, entschied das US-Außenministerium in Abstimmung mit weiteren zuständigen Behörden, ob die Einführung zusätzlicher Zölle erforderlich ist und in welcher Höhe diese festgesetzt werden sollen. (3) Sofern eine Einführung befürwortet wurde, legt das US-Außenministerium eine entsprechende Empfehlung dem US-Präsidenten vor, der die abschließende Entscheidung über Art und Umfang der Zölle trifft.

L.I.7 Zölle gegen Handelspartner des Irans

US-Präsident Trump erließ am 6. Februar 2026 [Durchführungsverordnung 14382](#), die zusätzliche *Ad valorem*-Zollsätze auf Waren aus Ländern vorsah, die direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen aus dem Iran erwarben, importierten oder auf andere Weise bezogen. Grundlage war die fortbestehende Einstufung Irans als erhebliche Bedrohung für die nationale Sicherheit und Außenpolitik der USA sowie frühere Iran-Sanktionsprogramme. Betroffen waren nicht iranische Waren selbst, sondern **Exporte aus Drittstaaten**, sofern diese Länder iranische Waren oder Dienstleistungen beziehen oder über Zwischenhändler nutzen. Das US-Handelsministerium prüfte und stufte betroffene Länder ein, während das US-Außenministerium Art und Höhe der Strafzölle (z. B. bis zu 25 %) empfahl. Die Regelung galt ab dem **7. Februar 2026**.

L.I.8 Begleitende *Factsheets*

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Imports from Canada, Mexico and China – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Proceeds with Tariffs on Imports from Canada and Mexico – \]](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Tariffs on Canada and Mexico to Minimize Disruption to the Automotive Industry – \]](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Closes De Minimis Exemptions to Combat China's Role in America's Synthetic Opioid Crisis – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses Threats to the United States from the Government of Brazil – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Amends Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across our Northern Border – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses Threats to the United States by the Government of the Russian Federation – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Strikes Deal on Economic and Trade Relations with China – The White House](#)
- Fact Sheet: The United States and India Announce Historic Trade Deal

- Begleitendes *Factsheet*: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil – \]](#)
- Begleitendes *Factsheet*: Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses Treats to the United States by the Government of Cuba
- Begleitendes *Factsheet*: President Donald J. Trump Addresses Threats to the United States by the Government of Iran

L.II. Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen

L.II.1 Umfang und Regelungsstand

L.II.1.a. Basiszoll in Höhe von zehn Prozent

Am 2. April 2025 verkündete US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14257](#) (*Regulating Imports with a Reciprocal Tariff to Rectify Trade Practices that Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits*) und erließ auf Grundlage des IEEPA zusätzliche Zölle für **Waren aller Herkunftsländer**, wobei ein **allgemeiner Zollsatz von zehn Prozent für alle Länder** festgesetzt wurde und **länderspezifisch** auch **vorrangige höhere Zollsätze** greifen können.

Begründet wurden die Zollmaßnahmen mit einem nationalen Notstand, welcher durch die wirtschaftliche Lage der USA bedingt war und durch die hohen und anhaltenden jährlichen **Handelsdefizite der USA** verdeutlicht wurden. Nach Darstellung der US-Regierung war der nationale Notstand durch Untersuchungen verschiedener US-Ministerien bezüglich gegen die USA wirkender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnissen bestätigt worden (vgl. Übersicht der Ergebnisse vom 1. April 2025 im [Factsheet](#)).

Der **Basiszollsatz in Höhe von zehn Prozent** fand seit dem 5. April 2025 umfassend **Anwendung**.

L.II.1.b. Länderspezifische Erhöhung des Basiszolls

Zuzüglich zum Basiszollsatz sah die [Durchführungsverordnung 14257](#) eine **Erhöhung** des Basiszollsatzes für bestimmte in [Annex I](#) genannte Länder auf **den dort genannten Zollsatz** vor. Diese **länderspezifische Erhöhung des Basiszolls** sollte ursprünglich am 9. April 2025 in Kraft treten.

Ziel der Maßnahme war es, Handelspartner mit einem hohen Handelsdefizit und / oder Handelshindernissen zulasten der USA mit höheren Zollsätzen zu belasten.

Mit der [Durchführungsverordnung 14266](#) vom 9. April 2025 wurde die Anwendung der erhöhten länderspezifischen Zollsätze zunächst **für 90 Tage – bis zum 9. Juli 2025 – ausgesetzt**, um Raum für weiterführende Verhandlungen zu schaffen.

Mit der [Durchführungsverordnung 14316](#) (*Extending the Modification of the Reciprocal Tariff Rates*) wurde die Aussetzung der **länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls** bis zum **1. August 2025** verlängert. Wie zuvor ausgeführt, hatte die US-Regierung unterdessen damit begonnen, sog. **Zollmitteilungen (Tariff Letters)** an diverse Länder zu versenden (derzeit 24 zzgl. der Europäischen Union), mit denen diese über die am 1. August 2025 in Kraft tretenden **länderspezifischen Erhöhungen ihres Basiszolls** informiert wurden. Für Waren aus der **Europäischen Union** hatte die US-Regierung Zölle in Höhe von **30 Prozent** angekündigt. Für **Kanada** und **Mexiko** siehe [M.II.2.c.](#)

Betroffen waren unter anderem **folgende Länder** mit den jeweils angekündigten Zollhöhen:

- **Brasilien** (50 Prozent);

- **Laos, Myanmar** (jeweils 40 Prozent);
- **Kambodscha, Thailand** (jeweils 36 Prozent);
- **Bangladesch, Serbien** (jeweils 35 Prozent);
- **Indonesien** (32 Prozent);
- **Europäische Union, Südafrika, Algerien, Libyen, Irak, Sri Lanka, Bosnien und Herzegowina** (jeweils 30 Prozent);
- **Japan, Südkorea, Malaysia, Kasachstan, Tunesien, Moldau, Brunei** (jeweils 25 Prozent);
- **Philippinen** (20 Prozent);
- **Indien** (25 Prozent).

In der Zwischenzeit hatten die USA nach Angaben von US-Präsident Trump mit mehreren der obengenannten Länder entsprechende **Handelsrahmenvereinbarungen (Tradedeals)** geschlossen – darunter u.a. Indonesien, Japan, die Philippinen und die Europäische Union (siehe [K.](#)).

Mit der Durchführungsverordnung 14326 (*Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates*) wurde die Aussetzung der **länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls** bis zum **7. August 2025** verlängert. Gleichzeitig wurden im **Annex I** der Durchführungsverordnung die nun **finalen länderspezifischen Erhöhungen der Basiszollsätze** für eine Vielzahl von Ländern festgelegt. Sofern ein Land nicht im *Annex I* aufgeführt wurde, galt für dieses weiterhin der **Basiszollsatz von zehn Prozent**.

Spitzenzollsätze bestanden für Syrien (41 Prozent), Laos und Myanmar (jeweils 40 Prozent), die Schweiz (39 Prozent) und den Irak (35 Prozent). Im **Annex II** wurden die Änderungen des *HTSUS* abgebildet.

Sofern Waren **über ein anderes Land in die USA eingeführt** wurden, um den jeweiligen länderspezifischen Zollsatz zu vermeiden (sog. **Transshipment**), wurde auf diese Waren gem. **Sec. 3(a)** der Durchführungsverordnung ein **zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent** erhoben.

Begleitendes Factsheet: [Fact Sheet: President Donald J. Trump Further Modifies the Reciprocal Tariff Rates – The White House](#)

L.II.1.c. Sonderfall: China

China war **Gegenstand abweichender Regelungen** (siehe auch [K.II.](#)):

- Zunächst wurde aus China importierte Waren bei der Einführung der reziproken Zölle am 2. April 2025 durch obengenannte Durchführungsverordnung 14257 einem **reziproken Zollsatz von 34 Prozent** unterworfen.
- Wegen der Gegenmaßnahmen Chinas erhöhte US-Präsident Trump diesen **reziproken länderspezifische Zollsatz** zunächst auf 84 Prozent (8. April 2025: Durchführungsverordnung 14259) und zuletzt auf 125 Prozent (9. April 2025: Durchführungsverordnung 14266).
- Beide vorgenannten Erhöhungen wurden jedoch durch **Sec. 2(ii) der Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China aufgehoben und gelten nicht mehr!** Dies war Teil des **China-Deals** (siehe [K.II.](#)). Stattdessen wurde **ab dem 14. Mai 2025** der gem. **Sec. 2(i) der Durchführungsverordnung 14257** noch bestehende reziproke Zoll von 34 Prozent für 90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert. So verblieb ab **dem 14. Mai 2025 bis zum 12. August 2025** ein **reziproker Zoll auf chinesische Waren in Höhe von zehn Prozent**. Durch die Durchführungsverordnung 14334 (*Further Modifying Reciprocal Tariff Rates To Reflect Ongoing Discussions With the People's Republic of China*) wurde die Aussetzung bis zum 10. November 2025

verlängert, sodass **bis zum 10. November 2025** ein **reziproker Zoll auf chinesische Waren in Höhe von zehn Prozent** anfiel. Mit der anschließenden [Durchführungsverordnung 14358](#) verlängerte Präsident Trump die Aussetzung erneut um ein weiteres Jahr, wodurch der reziproke Zoll in Höhe von zehn Prozent bis zum **10. November 2026** fortbestehen sollte.

L.II.2 Ausnahmen / Einschränkungen

Die [Durchführungsverordnung 14257](#) regelte selbst verschiedene Ausnahmen und Einschränkungen und löste Konflikte mit anderen Zollregimen auf (siehe auch [J.](#)).

L.II.2.a. Für US-Anteil

Der Rechtsakt legte eine **allgemein geltende Einschränkung** fest, wonach der reziproke Zollsatz nur für den **Nicht-US-Anteil eines Produktes** galt, sofern mindestens **20 Prozent** des Wertes des Artikels **US-Ursprungserzeugnisse** waren.

L.II.2.b. De Minimis-Ausnahme

Ursprünglich fanden – mit Ausnahme von China – nach wie vor die **De Minimis-Regelungen** Anwendung. Demnach konnten Waren im Wert von bis zu einschließlich USD 800,00 zollfrei eingeführt werden.

Sec. 3(h) der [Durchführungsverordnung 14257](#) kündigte jedoch bereits die Abschaffung der *De Minimis*-Ausnahme – auch abseits von China – an, sobald ein effektives System zur vollständigen Erhebung der Zölle eingerichtet ist.

Mit der Verabschiedung des sog. [One Big Beautiful Bill Act](#) am 1. Juli 2025 wurde festgelegt, dass die *De Minimis*-Ausnahme **mit Wirkung zum 1. Juli 2027 für alle Herkunftsländer aufgehoben** wurde. Dafür sollte die entsprechende US-Zollrechtsvorschrift ([19 CFR 10.151](#)) modifiziert werden.

Mit der [Durchführungsverordnung 14324](#) (*Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries*) hat US-Präsident Donald Trump verfügt, dass die *De Minimis*-Ausnahme nun jedoch bereits **mit Wirkung zum 29. August 2025 für alle Herkunftsländer aufgehoben** wurde. Gem. **Sec. 1** der [Durchführungsverordnung 14257](#) lag das nach **Sec. 3(h)** der [Durchführungsverordnung 14257](#) erforderliche effektive System zur vollständigen Erhebung der Zölle nun vor.

Nach **Sec. 2(a)** der [Durchführungsverordnung 14324](#) wurde die bisher gem. [19 USC § 1321\(a\)\(2\)\(C\)](#) geltende **De Minimis-Ausnahme** für alle Sendungen von Artikeln, die nicht unter [50 USC § 1702\(b\)](#) fallen, **aufgehoben**. Die Aufhebung gilt **unabhängig** vom Wert, Herkunftsland, Beförderungsart oder Einfuhrmethode der Waren.

In der Folge wurden für alle **Sendungen, die nicht auf dem internationalen Postweg erfolgen**, die jeweils geltenden **Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte** maßgeblich. Zudem mussten diese Sendungen gem. **Sec. 2(a)** der [Durchführungsverordnung](#) von einer zur Einfuhr berechtigten Partei unter Verwendung eines geeigneten Einfuhrtyps im *Automated Commercial Environment (ACE)*-System angemeldet werden.

Für Waren, die bisher unter die *De Minimis*-Regelung fielen und die auf dem **internationalen Postweg** versendet wurden, galt gem. **Sec. 3(a)** der [Durchführungsverordnung](#) nun die folgenden Regelungen: Das Transportunternehmen konnte zunächst – bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der [Durchführungsverordnung](#) – zwischen den zwei unten dargestellten Methoden der Verzollung wählen. Es konnte die gewählte Methode höchstens einmal pro Kalendermonat oder nach einem anderen von der CBP als angemessen erachteten Zeitplan ändern, sofern es dies der CBP mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilte:

1. **Ad Valorem-Zollsatz (Sec. 3(b))** der Durchführungsverordnung): Bei dem **Ad Valorem-Zollsatz** wurde auf den Wert des zollpflichtigen Pakets, das zum Verbrauch bestimmte Waren enthielt, ein Zollsatz in Höhe des für das **Herkunftsland** des Produkts **geltenden IEEPA-Zollsatzes** erhoben.
2. **Spezifische Zollgebühr (Sec. 3(b))** der Durchführungsverordnung): Die spezifische Zollgebühr bestimmte sich für jedes Paket, das zum Verbrauch bestimmte Waren enthielt, nach dem für das Herkunftsland des Produkts geltenden effektiven IEEPA-Zollsatzes. Die Zollgebühr bestimmte sich danach wie folgt:
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz von **weniger als 16 Prozent: 80 USD** pro Artikel;
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz **zwischen 16 und 25 Prozent: 160 USD** pro Artikel;
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz von **über 25 Prozent: 200 USD** pro Artikel.

Nach Ablauf der o. g. sechsmonatigen Frist wurde automatisch der **Ad Valorem-Zollsatz** nach **Sec. 3(b)** der Durchführungsverordnung angewendet. Zur Absicherung der Zahlung der nach **Sec. 3** der Durchführungsverordnung erhobenen Zölle war die CBP gem. **Sec. 3(d)** der Durchführungsverordnung befugt, eine Import- und Einfuhrkaution (*Customs Bond*) gem. [19 CFR § 113.62](#) für informelle Einfuhren im Wert von bis zu 2.500 US-Dollar zu verlangen. Auf Seiten des Transportunternehmens erforderte dies, dass diese eine den Anforderungen des [19 CFR § 113.62](#) entsprechende Beförderungskautions besitzt.

Weitere Zölle fielen für De Minimis-Waren, die auf dem internationalen Postweg in die USA eingeführt wurden, nicht an. Zudem war **keine Einfuhranmeldung** erforderlich, solange die CBP nicht ein neues Einfuhrverfahren festgelegt und dieses im Bundesregister veröffentlicht hat und sofern die Ware nicht bereits Antidumping- und Ausgleichszöllen oder einer Quote unterliegt (vgl. **Sec. 2(b) & Sec. 3(f)** der Durchführungsverordnung).

Begleitendes Factsheet:

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump is Protecting the United States' National Security and Economy by Suspending the De Minimis Exemption for Commercial Shipments Globally – The White House.](#)

L.II.2.c. Sanktionierte Güter aus Kanada und Mexiko

Von dem reziproken Basiszoll ausgenommen waren nach **Sec. 3(d) und (e) der Durchführungsverordnung** die **Handelspartner Kanada und Mexiko**. Für diese galten nur die bereits bestehenden „Notstands“-Zölle auf Grundlage des IEEPA (siehe [M.I.](#)), wobei für **nicht USMCA-konforme Waren aus Mexiko** ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent und für nicht **USMCA-konforme Waren** aus Kanada ein Zollsatz in Höhe von 35 Prozent sowie für Energieerzeugnisse aus Kanada und Kaliumcarbonat ein Zollsatz von zehn Prozent galt.

Falls diese Zollmaßnahmen jedoch außer Kraft treten sollten, würden **USMCA-konforme Waren** weiterhin eine **Präferenzbehandlung** ohne Verzollung erhalten, während für **nicht-USMCA-konforme Waren** ein **reziproker Zollsatz in Höhe von 12 Prozent** gelten würde.

Es handelte sich hierbei um eine Kollisionsnorm, welche den Anwendungsvorrang der Zollregime regelt.

L.II.2.d. Ausdrücklich ausgenommene Produktgruppen

Nach **Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung** waren die folgenden Produktgruppen von dem reziproken Basiszollsatz ausgenommen:

- (1) alle unter [50 USC 1702\(b\)](#) fallende Artikel: Solche Artikel haben regelmäßig kaum kommerzielle Relevanz und sind daher für deutsche Unternehmen selten von Bedeutung;

(2) alle **Stahl- und Aluminiumartikel**, die den gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe [D.](#));

(3) alle **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile**, die den gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe [E.](#));

(4) andere in [Annex II](#) genannte Produktgruppen, einschließlich **Kupfer-, Pharmazie- und Halbleiterprodukte sowie seltene Erden und Energieprodukte**:

- durch diese Regelung ist es der Trump-Administration möglich, gezielt die Einfuhr bestimmter (strategisch wichtiger) Produktgruppen zu erleichtern oder zu erschweren; die hier genannten Produktgruppen sind perspektivisch Gegenstand zukünftiger Zollregelungen (siehe [L.](#));
- für Halbleiter hat die Trump-Administration am 11. April 2025 eine konkretisierende Regelung erlassen (vgl. [Clarification of Exceptions](#));
- Mit der [Durchführungsverordnung 14346](#) (*Modifying the Scope of Reciprocal Tariffs and Establishing Procedures for Implementing Trade and Security Agreements*) vom **5. September 2025** wurde eine Anpassung der ursprünglich genannten Produktgruppen vorgenommen, sodass seit dem 8. September 2025 die **modifizierten Ausnahmen des [Annex II](#)** der [Durchführungsverordnung 14346](#) galten. Unter die Ausnahmen fielen nunmehr insbesondere Produkte, die in den USA nicht oder nicht in ausreichenden Mengen angebaut, abgebaut oder auf natürliche Weise hergestellt werden können, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Flugzeuge und Flugzeugteile sowie nicht patentierte Artikel für pharmazeutische Anwendungen.
- Mit der [Durchführungsverordnung](#) (*Modifying the Scope of the Reciprocal Tariff with Respect to Certain Agricultural Products*) vom **14. November 2025** nahm US-Präsident Trump weitere Anpassungen im Hinblick auf die von den reziproken Zöllen ausgenommenen Produktgruppen vor. Ab dem **13. November 2025** wurde auf bestimmte **landwirtschaftliche Produkte** – darunter Kaffee und Tee, tropische Früchte und Fruchtsäfte, Kakao und Gewürze, Bananen, Orangen und Tomaten, Rindfleisch sowie (weitere) Düngemittel – kein reziproker Zoll mehr erhoben. Eine Auflistung der Produkte, die jüngst in [Annex II](#) der [Durchführungsverordnung 14257](#) aufgenommen wurden und somit zollfrei waren, finden Sie in [Annex I](#) der [Durchführungsverordnung](#). Es besteht die Möglichkeit, eine Rückerstattung für zu hoch entrichtete Zölle zu beantragen.
- Ferner wurden der Handelsminister und der Handelsbeauftragte der USA mit der [Durchführungsverordnung 14346](#) ermächtigt, weitere Ausnahmen im Rahmen der von den USA geschlossenen Handelsabkommen zu definieren.

Praxishinweis: Ob eine Ware in eine dieser ausgenommenen Gruppen fällt, kann durch Abgleich der HTSUS-Nummer der Ware mit der Auflistung des [HTSUS-Chapter 99 \(S. 179 bis 184\)](#) herausgefunden werden. Soweit die HTSUS-Nummer der Ware dort aufgeführt ist, ist diese Ware von reziproken Zöllen ausgenommen.

(5) alle **Artikel eines Handelspartners, für die die in Spalte 2 des HTSUS aufgeführten Zollsätze gelten**; dabei handelt es sich um Handelspartner in den stärker und speziell sanktionierten Ländern Belarus, Kuba, Nord-Korea und Russland; und

(6) alle Artikel, die aufgrund **künftiger Maßnahmen gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act** zollpflichtig werden.

Entscheidend war jeweils die **zolltarifliche Einreihung nach der HTSUS-Nummer des betroffenen Produkts**.



Die Norm löste die Kollision verschiedener Zollregime – u. a. zugunsten sektoraler Zölle – auf (siehe [J.](#)).

L.II.2.e. Begleitende Factsheets und Annex III

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Declares National Emergency to Increase our Competitive Edge, Protect our Sovereignty, and Strengthen our National and Economic Security – The White House](#),
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Continues Enforcement of Reciprocal Tariffs and Announces New Tariff Rates – The White House](#),
- [Fact Sheet: Following Trade Deal Announcements, President Donald J. Trump Modifies the Scope of the Reciprocal Tariffs with Respect to Certain Agricultural Products – The White House](#),
- Im [Annex III](#) werden die Änderungen des *HTSUS* abgebildet.

Bei **individuellen Anfragen** können Sie sich gerne jederzeit an die Rechtsabteilung der AHK USA – New York wenden:

German American Chamber of Commerce, Inc.
120 Wall Street, 20th Floor | New York, NY 10005
Phone: +1 (212) 974-8861 | Fax: +1 (212) 974-8867
legalservices@gaccny.com | www.gaccny.com

[LinkedIn](#) | [Upcoming Events](#) | [Become a Member](#) | [Startup Program](#)



View our [Data Privacy Policy](#)



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
120 Wall Street, 20th Floor | New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.